

DAS AMTSBLATT

LANDKREIS MANSFELD-SÜDHARZ

Ausgabe 5

Erscheinungstag: 27. Oktober 2007

1. Jahrgang



Anschriften der Ämter des Landkreises Mansfeld-Südharz

Kreissitz Sangerhausen

Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22
06526 Sangerhausen
Tel. 03464 / 535-0
Fax 03464 / 535-445
E-Mail: landkreis@mansfeldsuedharz.de

- Landrat
- Presse / Öffentlichkeitsarbeit
- Wirtschaftsförderung
- Rechtsangelegenheiten / Kommunalaufsicht
- Personalangelegenheiten / Organisation
- Sozialleistungen / Pflege
- Amt für Kinder, Jugend & Familie
- Gesundheitsamt (Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 12)

- Amt für Schule, Sport & Kultur
- Ordnungsamt
- Straßenverkehrsamt / Zulassungsstell
- Veterinärwesen (Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 12)
- Hoch- und Tiefbau
- Bauordnungsamt / Denkmalschutz
- Umweltamt (Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 12)

Nebenstelle Lutherstadt Eisleben

Lindenallee 56
06295 Lutherstadt Eisleben
Tel. 03475 / 66-0
Fax 03475 / 66-1299
E-Mail: landkreis@mansfeldsuedharz.de

- Sozialamt
- Amt für Kinder, Jugend & Familie
- Gesundheitsamt (Größlerstr. 2)
- Umweltamt (Lindenallee 3)
- Bauordnungsamt / Denkmalschutz
- Straßenverkehrsamt / Zulassung / Führerschein
- Lebensmittelüberwachung (Größlerstr. 2)

Bürgerbüro Hettstedt

Markt 6
06333 Hettstedt
Tel. 03476 / 80097-0
Fax 03476 / 80097-11

www.mansfeldsuedharz.de

Der Kreistag Mansfeld-Südharz und der Landrat gratulieren den Jubilarinnen und Jubilaren des Monats Oktober 2007 recht herzlich

Zum 98. Geburtstag

Herrn Helmut Werfel aus Benndorf
Frau Renate Gsik aus Heiligenthal
Herrn Kurt Gebhardt aus Sangerhausen

Zum 97. Geburtstag

Herrn Walter Stammer aus
Lutherstadt Eisleben
Frau Anna Schlze aus Sangerhausen

Zum 96. Geburtstag

Frau Emilie Altzschmer aus
Lutherstadt Eisleben
Frau Lucie Hartmann aus Hettstedt

Zum 95. Geburtstag

Frau Frieda Berger aus Wansleben am See
Frau Hedwig Klose aus Lutherstadt Eisleben
Frau Martha Niemann aus
Lutherstadt Eisleben
Herrn Kurt Ecke aus Mansfeld/OT Großbörner
Frau Martha Weisflog aus Hettstedt

Zum 94. Geburtstag

Frau Margarete Fojer aus Lutherstadt Eisleben

Frau Anna-Marie Krüger in Helbra
Frau Hertha Steinberner aus Benndorf
Frau Johanna Schenk aus Mansfeld
Frau Erna Hübscher aus Walbeck
Frau Dora Hennig aus Hettstedt
Frau Maria Nowak aus Klostermansfeld

Zum 93. Geburtstag

Frau Wally Hendrich aus Braunschwege
Frau Klara Engel aus Amsdorf
Frau Charlotte Mylius aus Lutherstadt Eisleben
Frau Meta Busch aus Lutherstadt Eisleben
Frau Barbara Heise aus Benndorf
Frau Wilfriede Ehricht aus Wimmelburg
Herrn Eberhard Klausung aus Hettstedt
Frau Charlotte Böttcher aus Hettstedt
Frau Martha Klier aus Gerbstedt

Zum 92. Geburtstag

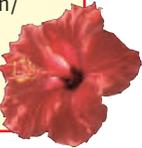
Herrn Walter Voigt aus Wippra
Frau Martha Hecht aus Sandersleben
Frau Klara Marx aus Lutherstadt Eisleben
Herrn Walter Heyne aus Osterhausen
Frau Frieda Weiß aus Ritterode/OT Meisberg
Herrn Reinhold Gust aus Burgsdorf
Frau Elfriede Bösel aus Sangerhausen
Frau Gertrud Grätz aus Sangerhausen

Zum 91. Geburtstag

Herrn Franz Zimmerer aus Braunschwege
Herrn Kurt Steinberg aus Lutherstadt Eisleben
Frau Hildegard Meinhardt aus Benndorf
Frau Dora Unbehau aus Wimmelburg
Frau Hedwig Buttcher aus Hettstedt
Frau Marta Zok aus Hettstedt
Herrn Franz Weikert aus Sangerhausen
Herrn Rudolf Tetzl aus Sangerhausen
Frau Charlotte Meisel aus Sangerhausen
Frau Hedwig Wolff aus Sangerhausen

Zum 90. Geburtstag

Frau Gerda Grüning aus Wippra
Frau Ursula Graus aus Hayn (Harz)
Frau Maria Kolbe aus Lutherstadt Eisleben
Frau Frieda Fritsche aus Lutherstadt Eisleben
Frau Liesebeth Gleichmann aus Lutherstadt
Eisleben / OT Wolferode
Frau Hildegard Hirschfeld aus Allstedt
Frau Helena Vene aus Hettstedt
Frau Frieda Diesing aus Tilleada (Kyffhäuser)
Frau Frieda Hoffmann aus Wallhausen/
OT Hohlstedt
Frau Dora Voß aus Sangerhausen
Frau Lieselotte Wein aus
Sangerhausen



Martha Marian feierte 101. Geburtstag

Am 27. September feierte Martha Marian aus der Lutherstadt Eisleben ihren 101. Geburtstag im Kreise der Familie. Ihre zwei Kinder, zwei Enkel und drei Urenkel ließen es sich nicht nehmen, ihre persönlichen Glückwünsche zu überbringen. Frau Marian lebt seit 2,5 Jahren im Alten- und Pflegeheim in der Rudolf-Breitscheid-Straße, wo sie sich sehr wohl fühlt. Die ursprünglich aus Hergisdorf stammende Seniorin interessiert sich sehr für das Geschehen in der Region und studiert täglich die Zeitung.



Martha Marian



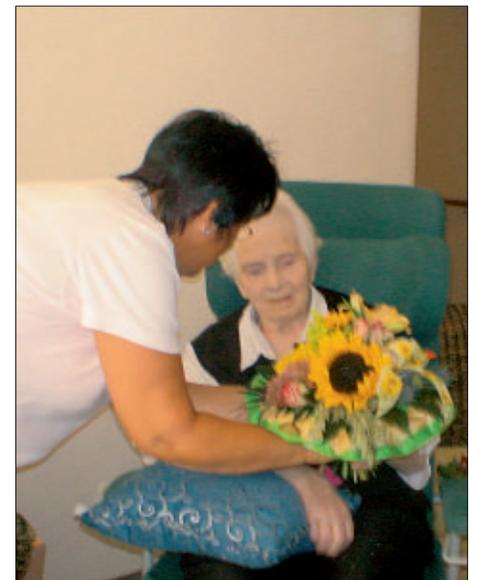
Margarete Hindorf

Besonderes Jubiläum in Hettstedt

Einen ganz besonderen Ehrentag feierte am 22. September Margarete Hindorf im Alten- und Pflegeheim in der Sebastian-Kneipp-Straße in Hettstedt. Die rüstige Seniorin fühlt sich hier ganz besonders wohl. „Die freundliche Umgebung und gute Bewirtung gefällt mir hier ganz besonders“, so das Geburtstagskind. Nach den vielen Gratulanten am Vormittag kamen ihre Tochter und Sohn, der am gleichen Tag Geburtstag feierte.

100. Geburtstag in Beyernaumburg

Am 22. September wurde auch in der Seniorenresidenz in Beyernaumburg kräftig gefeiert. Grund dafür war der 100. Geburtstag der Bewohnerin Anna Lindau. An einer gedeckten Kaffeetafel versammelten sich Kinder, Enkel und Urenkel. Die in Oberröblingen geborene Seniorin führte ein arbeitsreiches Leben und nahm auch ein Findelkind bei sich auf. Die Seniorin mit dem großen Herzen kann nun auf 100 Lebensjahre zurückblicken.



Anna Lindau

SPIELPLAN

DER LANDESBÜHNE SACHSEN-ANHALT LUTHERSTADT EISLEBEN

NOVEMBER 2007

Sa, 03.11.2007, 19.30 Uhr

Premiere, **Abo F**, Foyer ausverkauft
norway.today von Igor Bauersima

Di, 06.11.2007, 9.30 – 10.30 Uhr

ausverkauft, **Modest Mussorgsky: Bilder einer Ausstellung**,
Schülerkonzert, Staatskapelle Halle

Di, 06.11.2007, 11.00 – 12.00 Uhr

Modest Mussorgsky: Bilder einer Ausstellung
Schülerkonzert, Staatskapelle Halle

Di, 06.11.2007, 19.30 – 22.00 Uhr

Der aufhaltsame Aufstieg des Arturo Ui, Bertolt Brecht



Der aufhaltsame Aufstieg des Arturo Ui

Mi, 07.11.2007, 9.30 Uhr

Foyer, ausverkauft, **norway.today**

Mi, 07.11.2007, 19.30 – 21.00 Uhr

Foyer, **Fettes Schwein** von Neil LaBute



Fettes Schwein

Sa, 10.11.2007, 19.30 – 21.15 Uhr

Reigen von Arthur Schnitzler

So, 11.11.2007, 14.30 – 16.00 Uhr

Abo S, Foyer, ausverkauft, Sonntagsnachmittagskaffee:
Man muss die Männer schlecht behandeln
mit Gabriele Bernsdorf

Di, 13.11.2007, 9.30 Uhr

Foyer, **norway.today**

Mi, 14.11.2007, 9.30 – 11.00 Uhr

Foyer, **Darüber spricht man nicht**, Theater Rote Grütze

Mi, 14.11.2007, 15.00 – 17.20 Uhr

Die schöne Helena, Operette für Schauspieler von Peter Hacks

Do, 15.11.2007, 9.30 – 10.30 Uhr

Foyer, ausverkauft, **Hallo Nazi**, Monoblock

Fr, 16.11.2007, 19.30 – 21.30 Uhr

Immer aufs Böse, ein heiteres Kabarettprogramm mit philosophischem
Nachgeschmack
mit GUNTHER BÖHNKE und FRANK SIECKEL

Sa, 17.11.2007, 19.30 – 22.00 Uhr

Abo B, **Coppelia oder das Mädchen mit den Emailleaugen**, Ballett von
Leo Delibes, Ballett der Tatarischen Staatsoper Kasan

So, 18.11.2007, 18.00 – 20.45 Uhr

Foyer, ausverkauft, **Hamse mal ne Mark – im Konsum da gibts Quark**,
Revue von Nicola Genschorek

Do, 22.11.2007, 9.30 – 10.30 Uhr

Premiere, **Das tapfere Schneiderlein**

Do, 22.11.2007, 19.30 Uhr

Premiere, Foyer, **Toni und Tilly unplugged**

Fr, 23.11.2007, 9.30 – 10.30 Uhr

Das tapfere Schneiderlein

Fr, 23.11.2007, 19.30 Uhr

Paul und Paula – Die Legende vom Glück ohne Ende
von Ulrich Plenzdorf



Paul und Paula – Die Legende vom Glück ohne Ende

Sa, 24.11.2007, 19.30 – 21.00 Uhr

Foyer, **Kaltgestellt** von Michele Lowe

So, 25.11.2007, 18.00 – 19.45 Uhr

Reigen von Arthur Schnitzler

Di, 27.11.2007, 19.30 – 21.00 Uhr

Foyer, Angebot des Monats – jede Karte 4 Euro
Fettes Schwein

Mi, 28.11.2007, 17.00 Uhr

Foyer, **Mein Freund der Baum**, Festveranstaltung der Schutzgemein-
schaft Deutscher Wald

Do, 29.11.2007, 19.30 – 22.00 Uhr

Der aufhaltsame Aufstieg des Arturo Ui, von Berthold Brecht

Fr, 30.11.2007, 19.30 – 22.15 Uhr

Foyer, ausverkauft, **Hamse mal ne Mark – im Konsum da gibts Quark**

Änderungen vorbehalten !

KOMMUNALES

Kreistag favorisierte Kompromisslösung



Die 2. Kreistagssitzung des Landkreises Mansfeld-Südharz fand im Kloster Helfta statt.

Im Streit um die künftige planungsrechtliche Zugehörigkeit des Landkreises Mansfeld-Südharz hat sich der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz am 1. Oktober 2007 für eine Kompromisslösung mit deutlicher Mehrheit ausgesprochen. Ursprünglich war in einem Gesetzentwurf des Kabinetts des Landes Sachsen-Anhalt vorgesehen,

dass der neue Landkreis Mansfeld-Südharz der Planungsregion Harz zugeordnet werden soll. Dies stieß aber vor allem in der Region des Altlandkreises Mansfelder Land auf Widerspruch. Vor der Fusion der beiden Landkreise gehörte der Altlandkreis Sangerhausen zur Harzer Planungsregion; der Altlandkreis Mansfelder Land war Teil der Planungsregion Halle. Nun sprachen sich sowohl Landrat Dirk Schatz, als auch die Mehrheit des Kreistages für eine Kompromisslösung aus. Nach Meinung des Kreistages und des Landrates sollen die Regionen beider Altlandkreise in ihren ursprünglichen Planungsregionen verbleiben. 39 Mitglieder des Kreistages sprachen sich für

diese Kompromisslösung aus; neun dagegen und zwei Stimmenthaltungen. Der Landkreis Mansfeld-Südharz wird nun in einer schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Land diese Kompromisslösung vorschlagen. Die Entscheidung hierüber wird dann der Landtag treffen. Während der 2. Kreistagssitzung des Landkrei-

ses Mansfeld-Südharz forderten die Mitglieder des Gremiums eine umfassende Berichterstattung und Aufstellung der Kosten der Bauvorhaben „Katharinschule“, „Mensa Gymnasium Hettstedt“ sowie „Sporthalle BbS in der Querfurter Straße“. Bei allen drei Bauvorhaben reichen die finanziellen Mittel höchstwahrscheinlich nicht aus. Laut Aussage des Fachbereichsleiters der Kreisverwaltung, Frank Bayer, müssen zusätzliche Fördermittel beantragt bzw. Eigenmittel zur Verfügung gestellt werden, um die Bauvorhaben planmäßig abschließen zu können. Eine umfassende Ausführung über diese Thematik wird den Kreistagsmitgliedern aller Fraktionen in naher Zukunft zur Verfügung gestellt werden. Derzeit laufen Gespräche zwischen Landrat Dirk Schatz und Bürgermeisterin der Lutherstadt Eisleben, Jutta Fischer, über eine eventuelle Aufrüstung einer Mehrzweckfunktion in der „Glück-Auf-Halle“ in der Friedensstraße. Viele Bürger kritisierten, dass der Seidelsaal der BbS in der Querfurter Straße zu einer Sporthalle und nicht zu einer Mehrzweckhalle umgebaut wird. Frank Bayer erklärte, dass hier nur der Bau einer normalen Sporthalle gefördert wird und die Aufrüstung einer Mehrzweckhalle zusätzliche Kosten von 450.000 bis 500.000 Euro verursachen würde.

Landrat schlägt MSH als KFZ-Kennzeichen vor

Im Ergebnis der Prüfung der verschiedenen Varianten schlägt die Verwaltungsleitung des Landkreises Mansfeld-Südharz als Unterscheidungskennzeichen einstimmig MSH (Mansfeld-Südharz) für den Landkreis Mansfeld-Südharz vor. In Vorbereitung der Kreisgebietsreform bat das Landesverwaltungsamt bis 19.12.2005 um Vorschläge für das künftige Unterscheidungskennzeichen des neuen Verwaltungsbezirkes. Bis zur Kreisfusion konnten sich die beiden ehemaligen Landkreise Mansfelder Land und Sangerhausen nicht auf eine einheitliche Buchstabenfolge einigen. Deshalb erteilte das Landesverwaltungsamt auf die zwischen beiden ehemaligen Landkreisen abgestimmten Anträge bis zur endgültigen Entscheidung im neuen Landkreis für die weitere Vergabe der bisherigen Kennzeichen ML und SGH eine Ausnahme-genehmigung. Das zukünftige Unterscheidungskennzeichen des neuen Verwaltungsbe-

zirkes kann aus einem bis drei Buchstaben bestehen. Zu beachten ist, dass künftige Unterscheidungskennzeichen nicht im Plan der Anlage I zu § 8 Fahrzeugzulassungsverordnung (FzV) bereits vergeben sein darf. Unter dem Aspekt, dass der gesetzlich vorgegebene Name Mansfeld-Südharz des neuen Kreises vom neuen Kreistag in seiner konstituierenden Sitzung am 11.07.2007 nicht geändert wurde, konnten von der Verwaltung folgende Varianten (alphabetisch geordnet) in Erwägung gezogen und geprüft werden: Die Kennzeichen der Altlandkreise Mansfelder Land (ML) und Sangerhausen (SGH) behalten für bereits zugelassene Fahrzeuge uneingeschränkt ihre Gültigkeit. Eine Umkennzeichnung ist somit nicht erforderlich.

Die Mitarbeiter des Straßenverkehrsamtes des Landkreises Mansfeld-Südharz mit dem neuen Kennzeichen.



Seit 10 Jahren Lokalfernsehen in der Region



Das Team des Fernsehsenders PUNKTum

Am 1. Februar 1998 begann für viele Einwohner des Altlandkreises Mansfelder Land und der Stadt Querfurt ein neues Medienzeitalter. Sie konnten nun Lokalfernsehen schauen. Die heimische Mattscheibe bot ab diesem Zeitpunkt jeden Tag Informationen aus allernächster Nähe. Im Laufe der Jahre hat sich der Sender kontinuierlich entwickelt und versorgt seine Zuschauer mit interessanten Meldungen aus Sport, Kultur und Politik. Mit der Kreisgebietsreform gehören nun Sangerhausen und das Mans-

felder Land zusammen. Die Macher von PUNKTum wollen sich dieser Herausforderung stellen und mit ihren Mitteln einen Beitrag zum Zusammenwachsen der beiden Teile des neuen Landkreises Mansfeld-Südharz leisten. So streben sie an, auch den Kabelzuschauern in der Stadt Sangerhausen bis spätestens zum 10. Geburtstag ihres Senders, die Möglichkeit zu geben, das PUNKTum-Fernsehprogramm zu empfangen.

KATASTROPHENSCHUTZ

Einsatzübung - Bahnübung Rammelburgtunnel



Helftaer Kameraden erklären Gerätschaften der Deutschen Bahn AG.

Am 28. September 2007 probten die Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Mansfeld-Südharz sowie die Mitarbeiter des Eigenbetriebes Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst den Ernstfall eines flammenden Infernos im Rammelburgtunnel. Eine solche Übung ist

fortige Sperrung der Bahnstrecke Klostermansfeld – Wippra. Von Leipzig aus wurden dann die zuständige Rettungsleitstelle sowie der Notfallmanager in Sangerhausen vom Brand in Kenntnis gesetzt. Die Einsatzleitstelle Mansfeld-Südharz in Sangerhausen alarmierte sofort die

entsprechenden Kräfte und Mittel nach Sonderplan „Rammelburgtunnel“ zum Sammelplatz Haltepunkt Friesdorf-Ost.

Das Feuer drohte auf den Tunnel überzugehen, herabstürzende Bäume und Steine beschädigten den Tunnel und das Eisenbahngleis. Nach sofortigen Eintreffen löschten die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren den Brand und beraumten den Tunnel von Hindernissen. Die Kameraden der Wehren begannen unter Atemschutz die Suche nach den vermissten Personen und nahmen die Brandbekämpfung auf. Dabei musste eine Wasserentnahmestelle aufgebaut und eine B-Schlauchleitung bis zum Verteiler vor Tunneleingang verlegt werden. Ziel dieser Übung war es, die Zusammenarbeit der örtlich zuständigen Feuerwehren mit den Mitarbeitern der DB Netz AG zu festigen, die Meldewege zu überprüfen und das Notfallmanagement für den Rammelburgtunnel auszubauen. Der Rammelburgtunnel liegt auf der Strecke 6850 zwischen den Bahnhöfen Klostermansfeld und Wippra im km 15,3 und hat eine Länge von 287m. Der Tunnel besteht aus einer eingleisigen Röhre. Jörg Gericke, Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes Mansfelder Land, und Kreisbrandmeister Steffen Hohmann zeigten sich mit den Ablauf der Übung sehr zufrieden. „Es hat alles prima geklappt“, so der Kreisbrandmeister.

Leistungsmarsch der Jugendfeuerwehren

Der Leistungsmarsch der Jugendfeuerwehren im Kreisfeuerwehrverband Mansfelder Land war wieder ein voller Erfolg. 31 Mannschaften mit über 400 aktiven Teilnehmern beteiligten sich in diesem Jahr am Leistungsmarsch in Sylta. Viele fleißige Helfer aus der Freiwilligen Feuerwehr und der Gemeinde Sylta leisteten eine gute organisatorische Arbeit, so dass mit Unterstützung der Wertungsrichter und dem Feldküchenteam der Freiwilligen Feuerwehr Walbeck der Leistungsmarsch für die 30 teilnehmenden Jugendfeuerwehren sicher in angenehmer Erinnerung bleiben wird. Die erste Mannschaft der Jugendfeuerwehr Helfta konnte sich knapp von der gemischten Mannschaf-

ten der Jugendfeuerwehren Benndorf und Klostermansfeld den Siegerpokal sichern. Den 3. Platz errang die Jugendfeuerwehr Sandersleben. Herzlich begrüßt wurden Vertreter des Vorstandes des Kreisfeuerwehrverbandes Sangerhausen und insbesondere die Jugendfeuerwehr Sangerhausen, welche sich erstmals mit zwei Mannschaften am Leistungsmarsch beteiligte.



IMPRESSUM

Herausgeber: Landkreis Mansfeld-Südharz
- Der Landrat –
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen
Tel.: (03464) 535-0
(03476) 80097-0
(Nebenstelle Hettstedt)
(03475) 66-0
(Nebenstelle Eisleben)
Fax: (03464) 535-445
Internet: www.mansfeldsuedharz.de

Redaktionsschluss: 8. Oktober 2007

Erscheinungstag: 20. Oktober 2007

Erscheinungsweise: monatlich (Zustellung kostenlos an alle Haushalte)

Auflage: 82.000

Redaktion: Pressestelle der Kreisverwaltung
Mansfeld-Südharz
Madeleine Hörold
Tel.: (03464) 535-1465
Fax: (03464) 535-1013
E-Mail:
presse@mansfeldsuedharz.de

Gesamtherstellung: Harzdruckerei GmbH
Max-Planck-Str. 12-14
38855 Wernigerode
Tel.: (03943) 5424-0
Fax: (03943) 5424-99
Internet: www.harzdruck.de

Anzeigenberatung: Harzdruckerei GmbH
Lutz Rein
Tel.: (034776) 20334
Fax: (034776) 900065

Verteilung: UNISON
Agentur für marktorientiertes
Werben GmbH
Tel.: (03464) 2411-0
Fax: (03464) 2411-50

Bezug über: Landkreis Mansfeld-Südharz
Pressestelle
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Für die inhaltlichen Angaben des redaktionellen Teils wird keine Gewähr übernommen.

WIRTSCHAFT UND REGIONALENTWICKLUNG

Minister sieht Mittelzentren als Fundamente der öffentlichen Daseinsvorsorge

Sachsen-Anhalts Landesregierung will die Mittelzentren als Fundamente der öffentlichen Daseinsvorsorge stärken. „Bei der anstehenden Neuordnung des Zentrale-Orte-Systems gehen wir dabei weiter von einem dreistufigen Aufbau



Bundestagsabgeordnete Silvia Schmidt begrüßte den Minister Dr. Karl-Heinz Daehre auf Schloss Mansfeld.

aus Grund-, Mittel- und Oberzentren aus“, sagte Landesentwicklungsminister Dr. Karl-Heinz Daehre am 28. September 2007 beim „Zukunftsforum Mansfeld-Südharz“ in Mansfeld. Nach den Worten des Ministers sollen die Grundzentren, die zur Ergänzung der Ober- und Mittelzentren die Versorgung der Bevölkerung absichern, auch künftig in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegt werden. Aufgabe des neu aufzustellenden Landesentwicklungsplanes sei es, die dafür notwendigen Kriterien

zu bestimmen. „Der künftige Landesentwicklungsplan gibt den Rahmen vor, in dem Entscheidungen vor Ort getroffen werden können“, erläuterte Dr. Karl-Heinz Daehre. Die Landesregierung wolle an ihrer Zielstellung festhalten, die öffentliche Daseinsvorsorge auch in dünn besiedelten Gegenden zu sichern, bekräftigte der Minister. Neben der Gesamtzahl und der Struktur der Bevölkerung spiele deren regionale Verteilung jedoch eine erhebliche Rolle für die Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur. „Wir müssen unser Zentrale-Ort-System

und die darauf basierenden Regionalstrukturen also möglichst genau an die Gegebenheiten vor Ort anpassen“, fordert er.

Der neue Landesentwicklungsplan soll noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden. In allen Phasen der Aufstellung werden die Gemeinden entsprechend Landesplanungsgesetz beteiligt. „Nicht jeder Ort kann ein Schwimmbad, eine Bibliothek haben, aber alle Bürger müssen die Möglichkeit haben, am kulturellen Leben in einer Region teilhaben zu können“, so der Minister.



v.l.n.r.: Dietmar Sauer, Dr. Danek, Uda Heller, Dr. Karl-Heinz Daehre, Silvia Schmidt, Roger Schmidtchen

Kostenlose Beratung für Existenzgründer und Unternehmer

In Zusammenarbeit mit den ego.-Piloten des Landkreises Mansfeld-Südharz, Frau Kretschmar und Frau Weschall, beraten Wirtschaftssenioren von ALT HILFT JUNG Sachsen-Anhalt e. V. Existenzgründer und Unternehmen. Ziel ist es Ratsuchenden auf den Gebieten der Existenzgründung, Existenzsicherung, Existenzfestigung, Coaching und Unternehmensnachfolge konkrete Hilfe an-

zubieten. Kompetent und praxisorientiert wird bei der Lösung der Aufgaben geholfen. Insbesondere bei Erstellen von Businessplänen, Klärung von Finanzierung und Liquiditätsfragen, Marketing, Vorbereitung von organisatorischen Schritten, Aussagen von Fördermöglichkeiten und Vorbereitung von Bankgesprächen wird Hilfe angeboten. Die nächste kostenlose Beratung findet am

25. Oktober 2007 in der Zeit von 14:00 bis 17:00 Uhr im Kreisinformationszentrum des Landkreises Mansfeld-Südharz, Markt 58 in der Lutherstadt Eisleben statt. Um telefonische Voranmeldung wird gebeten.

Kontakte:

ALT HILFT JUNG Sachsen-Anhalt e. V., Herr Dr. Wehlend (Tel. 0345 / 5233288) oder ego.-Pilotin Frau Kretschmar (Tel. 03475 / 745868).

Landrat gründete Wirtschaftsrat

Wirtschaftsminister Dr. Reiner Haseloff übernimmt Schirmherrschaft

Am 16. Oktober 2007 gründete der Landrat des Landkreises Mansfeld-Südharz, Dirk Schatz, den Wirtschaftsrat. Die Schirmherrschaft dieses Gremiums übernahm der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Tourismus, Dr. Reiner Haseloff. Ein Schwerpunkt der Tätigkeit des Rates wird sein, die Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeit und Wachstum im Landkreis Mansfeld-Südharz weiter zu verbessern. Es müssen vor

allem die Standortbedingungen so qualifiziert und nach außen getragen werden, dass der Landkreis Mansfeld-Südharz im Standortranking zwischen Halle – Leipzig und Kassel – Göttingen sowie Erfurt und Magdeburg als zukunftssträftig und innovativ wahrgenommen wird.

Mit diesem Gremium, aus dem vielfältige Erfahrungen und Ideen von erfolgreichen Wirtschaftsleuten entstehen werden, können

schneller Chancen für die Zukunft erkannt, Risiken fachkundig eingegrenzt und eine effiziente schnelle Umsetzung organisiert werden. Die Verbindung von Verwaltungspotential, Kreistag- und Wirtschaftskompetenz wird helfen, die richtigen Entscheidungen für die Zukunft zu treffen. „Ich wünsche mir eine Diskussion aller Ideenträger, an der sich viele beteiligen und kompetente Konzepte einbringen“, so der Landrat.

WISSENSWERTES

Neues GSG-Regionalbüro in Rottleberode



v.l.n.r. Bürgermeister Ralf Rettig, Landrat Dirk Schatz, Geschäftsführer Peter Edel

Anfang September 2007 wurde in Rottleberode das neue Regional-Büro der Gesellschaft für Sanierung und Strukturentwicklung ML mbH (GSG) eröffnet.

Somit wurde auf Bitte des Landrates Dirk Schatz eine Lösung für die Beschäftigten der insolventen Regional GmbH gefunden. 15 laufende Marktersatzmaßnahmen wurden auf Basis des Trägerwechsels übernommen, die nun störungsfrei weiter geführt werden können. Eine Sicherheit für die Teilnehmer, die auftraggebenden Kommunen und Unternehmen ist somit gewährleistet. Sowohl die Agentur für Arbeit Sangerhausen, die ARGE SGB II als auch die Bürgermeister aller beteiligten Kommunen unterstützen die GSG bei der Lösungssuche. Die Teilnehmer sind im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sowie Arbeitsgelegenheiten (Ein-Euro-Jobs) in der ökologischen Landschaftspflege sowie im Vereinswesen tätig. Hier werden sowohl Jugendliche und Senioren betreut, als auch Beiträge zur Verschönerung der Städte und Gemeinden geleistet. Durch die Übernahme der Maßnahmen durch die GSG ist

die Beschäftigung für die 87 Maßnahmenteilnehmer bis zum geplanten Ende der Maßnahmen gesichert.

Die GSG existiert bereits seit 1991. Sie ist eine Gesellschaft des Landkreises Mansfelder Land und bot im Laufe der Jahre mehr als 20.000 Menschen eine Arbeit zum Wohle der Allgemeinheit. Als zuverlässiger Partner für die Agentur für Arbeit und die ARGE Mansfelder Land führt die Gesellschaft auch intensive Beziehungen zu Handwerk, Industrie und Gewerbe. „Dies wollen wir nun auf den gesamten Landkreis ausweiten“, so Peter Edel, Geschäftsführer der GSG.

Im Regional-Büro in Rottleberode sind ab sofort vier Mitarbeiter tätig, um alle laufenden Maßnahmen von dort aus direkt zu betreuen. Das Büro ist ganztätig besetzt und unter der Tel.-Nr. 034653 / 80111 oder Funk 0175 / 8165322 erreichbar.

„Loriots dramatische Werke“ im Rosarium

Wenn man schon immer wissen wollte, wieso Frauen und Männer nicht zusammenpassen, weshalb die Ente draußen bleiben soll, warum man sich von einem kaputten Fernseher nicht vorschreiben lassen darf, wohin man zu schauen hat und wann das Kochen des Frühstückseis zu einer ehegefährdenden Maßnahme wird, kann man am **17. November 2007** im Europa-Rosarium erfahren.

Ein Abend mit „Loriots Dramatischen Werken“ wird um 20 Uhr im Informationszentrum Rose von den Landesbühnen Sachsen-Anhalt Lutherstadt Eisleben präsentiert. Bernhard Victor (Vicco) Christoph Carl von Bülow alias „Loriot“, 1923 in Brandenburg geboren, veröffentlichte 1981 diese „Werke“, welche Texte und Bilder aus sämtlichen TV-Sendungen seit seinem Telecabinet umfassen. Seine Dramatischen Werke mit Evelyn Hamann sind bereits Legende, seine

Cartoons mit den typischen Knollennasennännchen unverwechselbar, über „Ödipussi“ und „Pappa ante portas“ lachten Millionen. In beiden Filmen war er Drehbuchautor, Hauptdarsteller und Regisseur. Für seine zahlreichen Werke hat Loriot so gut wie alle wichtigen und wesentlichen deutschen Preise bekommen: Grimme-Preis, Goldene Kamera, Goldene Europa, Goldene Schallplatte, noch ein Grimme-Preis, Karl-Valentin-Orden, Erich-Kästner-Preis für Literatur, Telestar, Deutscher Schallplattenpreis, Großes Verdienstkreuz, Bayerischer Verdienstorden, Ernst Lubitsch-Preis für die beste Deutsche Filmkomödie 1988, Großes Verdienstkreuz mit Stern des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutsch-



Das Ensemble der Landesbühne der Lutherstadt Eisleben präsentiert „Loriots dramatische Werke“.

land. Informationen und Karten gibt es über die Tourist-Information Sangerhausen, Tel. 03464 / 19433, zum Preis von 10,00 €.

Kinderstation in Eisleben geschlossen

Der demografische Wandel in Deutschland greift immer mehr um sich: die Lebenserwartung steigt, die Geburtenrate sinkt, junge gebärfähige Frauen wandern ab. Gerade in der Region



Das Haus Eisleben des Klinikums Mansfelder Land & Pflege gGmbH

des Landkreises Mansfeld-Südharz macht sich dieser deutschlandweite Trend deutlich bemerkbar. Der demografische Wandel beeinflusst die Schullandschaft ebenso wie die Krankenhäuser. So verzeichnete die Geburtsstation der Klinikum Mansfelder Land & Pflege gGmbH in diesem Jahr weniger als 300 Geburten (192 Geburten per 19. September).

Ungeachtet aller Bemühungen – in Zusammenarbeit mit der Universitätsklinik Halle und verschiedenen Vermittlungsbüros – war es nicht mehr möglich, eine ärztliche Dienstbesetzung für die Kinderklinik gesetzeskonform aufrechtzuerhalten. Demzufolge schloss die Kinderstation der Klinikum Mansfelder Land & Pflege gGmbH zum 29. September 2007 ihre Pforten. Akutaufnahmen sind ab diesem Tag nach 15.30 Uhr nicht mehr möglich und werden an das Krankenhaus am Rosarium in Sangerhausen verwiesen. Die Versorgung der neugeborenen

Kinder ist jedoch noch bis zum 14. Dezember 2007 in der Lutherstadt Eisleben abgesichert.

In naher Zukunft werden die beiden Kliniken im Mansfelder Land und Sangerhausen zu einer Holding-Gesellschaft fusionieren. Umso wichtiger ist es, dass sich die Standorte in der Lutherstadt Eisleben, Sangerhausen und Hettstedt auf verschiedene Bereiche spezialisieren, um alle Kapazitäten so optimal wie möglich auszulasten. Der Standort in Sangerhausen ist dann der Sitz der Kinder- und Geburtsstation im Landkreis Mansfeld-Südharz. In Notfällen ist der Rettungsdienst (112) zu verständigen oder der Notdienst der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) wie er in den Medien üblicherweise bekannt gegeben wird. Kindliche Notfälle der operativen Disziplinen (Unfallchirurgie, Orthopädie, Urologie und Bauchchirurgie) werden natürlich weiterhin über die Rettungsstellen Eisleben und Hettstedt behandelt.

AMTSBLATT

des Landkreises Mansfeld-Südharz

- Ausgabe Oktober 2007-

AMTLICHER TEIL

INHALTSVERZEICHNIS:

	Seite
Bekanntmachungen des Landkreises Mansfeld-Südharz	14
Terminübersicht Kreistag und Ausschüsse des Landkreises Mansfeld-Südharz	14
Übersicht über die Beschlussangelegenheiten des Kreistages und seiner Ausschüsse	14
Wiederholungsbekanntmachung: Hauptsatzung für den Landkreis Mansfeld-Südharz	15
Rechnungsprüfungsordnung für den Landkreis Mansfeld-Südharz	17
3. Änderungsverordnung zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz und südliches Harzvorland“ (Landkreis Sangerhausen) vom 02.08.1995	19
Wiederholungsbekanntmachung: Ersatzvornahme der Kommunalaufsicht	20
Wiederholungsbekanntmachung: Satzung des Jugendamtes des Landkreises Mansfeld-Südharz	21
Wiederholungsbekanntmachung: Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner im Landkreis Mansfeld-Südharz	23
Wiederholungsbekanntmachung: Neufassung der Betriebsfassung für den Eigenbetrieb Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst ..	24
Wiederholungsbekanntmachung: Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Sangerhausen und der Gemeinde Wippra	26
Wiederholungsbekanntmachung: Verordnung über das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz	30
Wiederholungsbekanntmachung: Genehmigung des Wappens sowie der Flagge der Gemeinde Berga	31
Wiederholungsbekanntmachung: Bekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes „Südharz“	32
Wiederholungsbekanntmachung: Beschlüsse der Verbandsversammlung	32
Wiederholungsbekanntmachung: Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung	32
Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Salza“	33
2. Änderung der ab 01.01.2006 geltenden Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Salza“	34

Bekanntmachungen des Landkreises Mansfeld-Südharz

Terminübersicht Kreistag und Ausschüsse des Landkreises Mansfeld-Südharz

Kreistag/Ausschuss	Datum	Ort	Beginn
Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe Abfallwirtschaft Sangerhausen und Mansfelder Land	23.10.2007	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, Karl-Fischer-Str. 13, Luth. Eisleben	16:30 Uhr
Kreisausschuss	29.10.2007	Kreisverwaltung, Raum 2.20, Rudolf- Breitscheid-Str. 20/22, Sangerhausen	16:00 Uhr
Kreistag	07.11.2007	Klubhaus, Klubhausstraße, Hettstedt	16.00 Uhr

Übersicht über die Beschlussangelegenheiten des Kreistages des Landkreises Mansfeld-Südharz und seiner Ausschüsse

Kreistag vom 1. Okt. 2007

- Berufung der sachkundigen Einwohner
- Benennung der Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse des Kreistages
- Wahl des Kreisjägermeisters sowie Wahl der Mitglieder des Jagdbeirates
- Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten

- Rechnungsprüfungsordnung für den Landkreis Mansfeld-Südharz
- Stellungnahme des Kreistages zum Entwurf des 2. Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
- Vertretung des Landkreises in den Gremien der Gesellschaft für Sanierung und Strukturentwicklung Mansfelder Land mbH (GSG)
- Vertretung des Landkreises in den Gremien der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH

- Vertretung des Landkreises in den Gremien der Technologie- und Grün-
derzentrum „Mansfelder Land“ GmbH
- Vertretung des Landkreises in den Gremien der RSG ROMONTA Stan-
dortgesellschaft mbH
- Vertretung des Landkreises in den Gremien der Entwicklungsgesell-
schaft Seengebiet Mansfelder Land mbH
- Beschlussfassung der Vertretung des Trägers der Sparkasse Sanger-
hausen über die Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse San-
gerhausen für das Geschäftsjahr 2006
- Beschlussfassung der Vertretung des Trägers der Sparkasse Mansfel-

der Land über die Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse
Mansfelder Land für das Geschäftsjahr 2006

- EXPO REAL - 10. Internationale Fachmesse für Gewerbeimmobilien vom
8. bis 10. Okt. 2008 in München
- Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Fraktionen des Kreistages Mansfeld-
Südharz
- Personalwirtschaftliche Entscheidung
- Liegenschaftsangelegenheit

Die Beschlussnummern lauten in v.g. Reihenfolge: KT 23 bis 39-02/ 2007

Wiederholungsbekanntmachung

Hauptsatzung für den Landkreis Mansfeld-Südharz

Inhaltsübersicht

I. ABSCHNITT

Benennung und Hoheitszeichen

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

II. ABSCHNITT

Verfassung und Verwaltung des Landkreises

- § 3 Kreistag
- § 4 Zuständigkeiten des Kreistages
- § 5 Ausschüsse des Kreistages
- § 6 Beschließende Ausschüsse
- § 7 Beratende Ausschüsse
- § 8 Geschäftsordnung
- § 9 Landrat

§ 10 Beigeordneter

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte und Behindertenbeauftragte

III. ABSCHNITT

Einwohner und Bürger

§ 12 Einwohnerfragestunde

§ 13 Bürgerentscheid

IV. ABSCHNITT

Bekanntmachungen

§ 14 Ortsübliche Bekanntmachung

V. ABSCHNITT

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

§ 16 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 6, 7, 33 Abs. 3 Ziffer 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 598 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz in seiner Sitzung am 11.07.2007 mit Beschluss-Nr. KT 11-01/2007 folgende Hauptsatzung beschlossen.

I. ABSCHNITT Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Mansfeld-Südharz“. Er hat seinen Sitz in Sangerhausen.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

Bis zur Entscheidung des Kreistages über das Wappen des Landkreises Mansfeld-Südharz gem. § 33 Abs. 3 Ziff. 14 LKO LSA wird der Landkreis Mansfeld-Südharz im Rechtsverkehr ein Dienstsiegel mit dem Bild des kleinen Landessiegels und der Umschrift „Landkreis Mansfeld-Südharz“ führen.

II. ABSCHNITT Verfassung und Verwaltung des Landkreises

§ 3 Kreistag

- (1) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und bestimmt zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Kreistages“.
- (2) Der Vorsitzende kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Kreistages abgewählt werden. Die Stellvertreter können durch Beschluss des

Kreistages abberufen werden. Eine Nachbesetzung hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Zuständigkeiten des Kreistages

Der Kreistag entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des höheren Dienstes, die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit in diesen Fällen einsch. der Festsetzung der Entgelte, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht, im Einvernehmen mit dem Landrat,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Ausgaben und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 200.000 EURO übersteigt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages, wenn der Vermögenswert 300.000 EURO übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 33 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 LKO LSA, wenn der Vermögenswert 50.000 EURO übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 33 Abs. 3 Ziff. 13 LKO LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Vermögenswert 7.500 EURO übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 33 Abs. 3 Ziff. 16 LKO LSA, wenn der Vermögenswert 50.000 EURO übersteigt und
7. Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert ab der vorstehend genannten Wertgrenze (§ 33 Abs. 3 Ziff. 16 LKO LSA) als erheblich gilt.

§ 5 Ausschüsse des Kreistages

Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen

1. beschließenden Ausschüsse (§ 36 Abs. 1 LKO LSA):
 - Kreisausschuss,
 - Jugendhilfeausschuss,
 - Bau- und Vergabeausschuss,
 - Betriebsausschüsse für die Angelegenheiten der Eigenbetriebe
 - a) Kinder- und Jugendstätten
 - b) Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
 - c) Abfallwirtschaft des Landkreises Mansfelder Land
 - d) Abfallwirtschaft des Landkreises Sangerhausen
2. beratenden Ausschüsse (§ 37 Abs. 1 LKO LSA):
 - Wirtschaft, Umwelt und regionale Entwicklung,
 - Finanzen,
 - Schul-, Sport- und Kulturausschuss,
 - Sozial- und Gesundheitsausschuss

§ 6 Beschließende Ausschüsse

Die beschließenden Ausschüsse beraten die Beschlüsse des Kreistages innerhalb ihres Aufgabengebietes vor. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten entscheiden die beschließenden Ausschüsse selbständig.

Der Kreisausschuss besteht aus 8 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und dem Landrat als Vorsitzenden.

Der Kreisausschuss entscheidet in eigener Zuständigkeit, soweit nicht durch diese Satzung oder durch die Betriebssatzungen der Eigenbetriebe etwas anderes bestimmt ist, über folgende Angelegenheiten:

- (1) die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des gehobenen Dienstes, die Einstellung und die Entlassung der Arbeitnehmer in den vergleichbaren Entgeltgruppen 9 bis 12 TVöD sowie die nicht nur vorübergehende Eingruppierung von Arbeitnehmern innerhalb der genannten Entgeltgruppen im Einvernehmen mit dem Landrat.
- (2) über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Ausgaben und Auszahlungen bis zu der im § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, bei Vermögenswerten von 100.000 bis 200.000 EURO,
- (3) über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages bis zu der im § 4 Nr. 3 genannten Wertgrenze, bei Vermögenswerten von 100.000 bis 300.000 EURO
- (4) Aufgaben, Besetzung, Vorsitz und Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe -, den dazu ergangenen landesrechtlichen Regelungen sowie der vom Kreistag beschlossenen Satzung des Jugendamtes.
- (5) Der Bau- und Vergabeausschuss besteht aus 8 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern. Der Vorsitzende wird aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt. Dieser ist für alle Vergaben von freiberuflichen oder gewerblichen Leistungen mit einem Auftragswert ab 100.000 EURO zuständig, unabhängig davon, ob diese in den Anwendungsbereich der VOF, VOL/A, VOB/A oder der HOAI fallen. Ausgenommen hiervon sind alle Vergaben für die Eigenbetriebe des Landkreises sowie Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (6) Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Zuständigkeiten der Betriebsausschüsse bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und den dazu ergangenen Satzungen.
- (7) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit eines beschließenden Ausschusses dem Kreistag zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7 Beratende Ausschüsse

- (1) Den beratenden Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Kreistages vor.
- (2) Die Ausschussvorsitze in beratenden Ausschüssen werden den Fraktionen im Kreistag in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Kreistages zieht. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter.

- (3) Die Ausschüsse bestehen aus 8 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern. Der Landrat kann an allen Ausschusssitzungen teilnehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen; § 38 LKO LSA bleibt unberührt.
- (4) In die beratenden Ausschüsse nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung werden jeweils 7 sachkundige Einwohner berufen.

§ 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Kreistag und in den Ausschüssen wird durch eine vom Kreistag zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Landrat

Der Landrat entscheidet neben den gesetzlichen Aufgaben nach § 52 LKO LSA über

- die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des mittleren Dienstes, die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit in diesen Fällen einschl. der Festsetzung der Entgelte, sofern kein Anspruch auf Grund des Tarifvertrages besteht,
- die im § 4 Ziff. 4 bis 7 und § 6 Abs. 3 und 5 dieser Satzung genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden,
- Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.

§ 10 Beigeordneter

Auf die Berufung eines Beigeordneten wird verzichtet; das Dienstverhältnis des bisherigen Beigeordneten endet mit seiner regulären Amtszeit.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte und Behindertenbeauftragte

- (1) Durch den Kreistag ist zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte und zur Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen eine Behindertenbeauftragte zu bestellen. Mit der Wahrnehmung beider Aufgaben kann auch eine einzelne Person beauftragt werden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte und die Behindertenbeauftragte sind in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und dürfen auch nicht durch Weisungen an der Durchführung ihrer Aufgaben gehindert werden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte und die Behindertenbeauftragte haben das Recht, an den Beratungen des Kreistages und seiner Ausschüsse teilzunehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches steht ihnen auf Wunsch das Rederecht zu. Für das Rederecht gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistages, sie sind analog wie für Mitglieder des Kreistages anzuwenden.

III. ABSCHNITT

Einwohner und Bürger

§ 12 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Kreistag hält bei jeder Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab, deren Zeitpunkt nach § 6 (Sitzungsverlauf) der Geschäftsordnung des Kreistages Mansfeld-Südharz grundsätzlich geregelt ist.
- (2) Der Vorsitzende des Kreistages stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens berechtigt, grundsätzlich eine Frage und eine Zusatzfrage zu stellen. Zugelassen sind nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit des Landkreises fallen.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Landrat oder den Vorsitzenden des Kreistages. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, ist innerhalb eines Monats hierauf zu reagieren.

§ 13 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Kreisangelegenheiten im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 1 LKO LSA in Betracht.

IV. ABSCHNITT Bekanntmachungen

§ 14 Ortsübliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz vollzogen. Dabei wird der bekannt zu machende Text im vollen Wortlaut wiedergegeben. Handelt es sich hierbei um Satzungen, so schließt dies auch deren eventuelle Anlagen mit ein. In Abweichung hiervon erfolgen die Bekanntmachungen

- von Allgemeinverfügungen des eigenen und übertragenen Wirkungsbereiches,
- der Einladung und der Tagesordnung der Beratungen des Kreistages und seiner Ausschüsse,
- aus Anlass von Wahlen

ausschließlich in der Regionalausgabe für Eisleben, Hettstedt und Sangerhausen der Mitteldeutschen Zeitung.

- (2) Ist anstelle der Bekanntmachung nach den gesetzlichen Vorschriften eine Auslegung vorgesehen oder kommt diese der Natur der Sache nach in Betracht, z. B. bei umfangreichen Plänen, Karten oder Zeichnungen, wird durch Hinweis im Amtsblatt des Landkreises bekannt gemacht, an welchem Ort und zu welcher Zeit diese Unterlagen eingesehen werden können.
- (3) Verordnungen, die nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in den Verkündigungsblättern der höheren Verwaltungsbehörden zu verkünden sind, werden im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende abgedruckte Hauptsatzung wurde mit Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 17. August 2007, Aktenzeichen 305.1.1-10020-MSH-01 ohne jegliche Beschränkung genehmigt.

Halle / Saale, den 17. August 2007

i. A.
gez. Bormann

und daneben nachrichtlich im Amtsblatt für den Landkreis Mansfeld-Südharz wie Satzungen nach Absatz 1 bekannt gemacht. Für alle anderen Verordnungen gilt Absatz 1 entsprechend.

- (4) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollzogen.

V. ABSCHNITT Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Mansfelder Land vom 10. Sept. 1997 und die des Landkreises Sangerhausen vom 13. März 2000 außer Kraft.

Sangerhausen, den 20. August 2007



Dirk Schatz
Landrat



Dienstsiegel

Rechnungsprüfungsordnung für den Landkreis Mansfeld-Südharz

Gemäß § 65 LKO LSA i. V. m. § 127 GO LSA hat der Landkreis ein Rechnungsprüfungsamt (RPA) eingerichtet. In Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften (§§ 125 bis 131 GO LSA) beschloss der Kreistag am 1. Oktober 2007 die folgende Rechnungsprüfungsordnung für den Landkreis Mansfeld-Südharz:

§ 1 Stellung, Ausstattung und Leitung

- (1) Das RPA ist gemäß § 128 Abs. 1 GO LSA bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Es untersteht im Übrigen dem Landrat unmittelbar.
- (2) Das RPA ist so auszustatten, dass es seine Prüfungstätigkeit mit fachlich geeignetem Personal und den erforderlichen Arbeitsmitteln im gesetzlich vorgegebenen bzw. vertretbaren zeitlichen Rahmen erfüllen kann.
- (3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die Organisation der Aufgabenerledigung verantwortlich. Auf der Grundlage seiner Anweisungen nehmen die Prüfer die ihnen übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich wahr.

§ 2 Prüfungsaufgaben beim Landkreis

- (1) Der Kreistag überträgt dem RPA die Aufgaben gemäß § 65 LKO LSA i. V. m. § 129 Abs. 2 Ziff. 1 - 5 GO LSA. Die Übertragung weiterer Aufgaben erfolgt durch entsprechenden Kreistagsbeschluss.
- (2) Aus dringenden dienstlichen Gründen kann der Leiter des RPA hinsichtlich Art und Umfang der vorzunehmenden Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung ausnehmen, soweit hierdurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

- (3) Der Landkreis bemüht sich bei allen Beteiligungen an Unternehmen um die Rechte nach §§ 53 und 54 HGrG. In den Gesellschaftsverträgen sollen dem RPA entsprechende Prüfbefugnisse eingeräumt werden.

§ 3 Befugnisse im Rahmen der Prüfungsaufgaben

- (1) Die zu prüfenden Stellen und Einrichtungen erteilen dem RPA alle für die Prüfung erforderlichen Auskünfte. Das RPA kann die Vorlage, Aushängung und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen, das Öffnen von Behältern sowie den Zugriff auf Datenträger, wenn auf diesen zu prüfende Informationen gespeichert sind, verlangen.
- (2) Das RPA hat im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit Zutritt zu allen Diensträumen, Grundstücken und Baustellen des Landkreises. Dabei weisen sich die Mitarbeiter des RPA durch einen Dienstausweis aus.
- (3) Prüfungen können anlassbezogen auch ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchgeführt werden.
- (4) Der Leiter des RPA entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob Gegenstände und Unterlagen sicherzustellen oder Räume zu versiegeln sind. In diesen Fällen ist der Landrat unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Das RPA führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.
- (6) Der Leiter bzw. sein Stellvertreter des RPA sind befugt an den nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse teilzunehmen.

- (7) Das RPA kann sachkundige Dritte hinzuziehen, soweit dies im Rahmen des Prüfungsauftrags erforderlich ist. Die Finanzierung ist vor Auftragserteilung zu klären.

§ 4 Unterrichtsrecht

- (1) Das RPA ist über alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Verfügungen, die für die Prüfungsaufgaben relevant sein können, aktuell und zeitnah in geeigneter Weise zu informieren.
- (2) Das RPA ist über geplante Änderungen im internen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zu unterrichten. Es kann dazu fachlich Stellung nehmen.
- (3) Dem RPA sind die Berichte anderer Behörden (z. B. Landesrechnungshof, Finanzamt) über beim Landkreis durchgeführte Prüfungen aktuell zuzuleiten.
- (4) Das RPA erhält die Berichte über die Jahresabschlüsse der Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist, so rechtzeitig, dass die Ergebnisse in den Gesamtabschlussbericht einfließen können.
- (5) Das RPA erhält für seine Tätigkeit Kopien der Einladungen, der Informations- und Beschlussvorlagen, der Beschlüsse und der Niederschriften des Kreistages und seiner Ausschüsse.
- (6) Das RPA ist von den betroffenen Dienststellen unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die in der Haushaltswirtschaft, bei den Kassengeschäften und in der Buchführung festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenehlfträge bei der Kreiskasse, ihren Einrichtungen und den Sonderkassen.
- (7) Das RPA wird über Korruptionshinweise und -anzeigen gegen kreisliche Bedienstete unmittelbar über den Landrat unterrichtet.
- (8) Zur Prüfung von Vergaben sind dem RPA die Unterlagen so rechtzeitig zuzuleiten, dass es sich vor Zuschlags- oder Auftragserteilung äußern kann. Einzelne Verfahrensregelungen dazu sind im Einvernehmen mit dem RPA in der Vergabeordnung zu treffen.
- (9) Dem RPA sind die Namen, Amts- und Dienstbezeichnungen der verfügbungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten mitzuteilen.

§ 5 Prüfungsablauf

- (1) Die jeweils verantwortlichen Vorgesetzten werden vor Beginn einer Prüfung über Prüfungsinhalt und -ablauf informiert.
- (2) Am Ende der Prüfung wird auf der Grundlage des Entwurfs des Prüfungsberichts bei Bedarf ein Abschlussgespräch durchgeführt. Unter Einbeziehung der Ergebnisse des Abschlussgesprächs fertigt das RPA den endgültigen Prüfungsbericht. Gründe für Einwendungen gegen wesentliche Prüfungsfeststellungen, denen nicht gefolgt werden kann, sind zu vermerken.
- (3) Das RPA stellt die Prüfungsberichte dem jeweiligen Prüfungsobjekt zu.
- (4) Das RPA legt alle Berichte über Prüfungen, die es im Auftrag des Kreistages durchführt, über den Landrat dem Kreistag vor.
- (5) Werden bei der Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, ist der Landrat unverzüglich zu unterrichten.

§ 6 Prüfung des kreislichen Jahres- und Gesamtabschlusses

- (1) Der Landrat leitet die von ihm festgestellten Abschlüsse dem RPA zur Prüfung zu.
- (2) Das RPA prüft die Abschlüsse und stellt das Ergebnis in einem Prüfungsbericht zusammen. § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.
- (3) Der Finanzausschuss bereitet die Beschlüsse des Kreistages über den Jahres- und den Gesamtabschluss und über die Entlastung des Landrates vor. Hierzu legt der Landrat dem Finanzausschuss die jeweiligen Abschlüsse, die jeweiligen Prüfungsberichte des RPA einschließlich des Bestätigungsvermerks und seine Stellungnahmen zu diesen Berichten als Beratungsgrundlage vor. Im Ergebnis seiner Beratungen gibt der Finanzausschuss dem Kreistag eine Beschlussempfehlung.
- (4) Weicht der Finanzausschuss mit seiner Beschlussempfehlung vom Bestätigungsvermerk des RPA ab, so ist die abweichende Auffassung dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen.

§ 7 Örtliche Prüfung der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände

- (1) Das RPA führt gemäß § 65 LKO LSA i. V. m. § 127 GO LSA die örtliche Prüfung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden, Verwaltungsge-

meinschaften durch, sofern dort nicht ein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet ist bzw. sich nicht eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes bedient wird.

- (2) Die örtliche Prüfung der Zweckverbände erfolgt entsprechend der jeweiligen Verbandssatzung i. V. m. § 56 GemHVO Doppik. Nach Ablauf der Übergangsvorschrift kann sich das RPA eines Wirtschaftsprüfers/einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen. Die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sollte längstens 5 Jahre betragen.
- (3) Für die Durchführung der Prüfung genügt vom jeweiligen Leiter eine Anzeige in Form einer Erklärung zur Vorlage der Prüfungsbereitschaft.
- (4) Kreisangehörige Städte und Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände können bei Bedarf das Rechnungsprüfungsamt vor Vergabeentscheidungen einschalten. Dazu ist ein entsprechender Prüfungsantrag an das RPA des Landkreises zu stellen.

§ 8 Überörtliche Prüfung

- (1) Die überörtliche Prüfung der kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften bis 25.000 Einwohner obliegt dem RPA des Landkreises auf der Grundlage von § 126 GO LSA und der dazu ergangenen Vorschriften i. d. jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die überörtliche Prüfung der Zweckverbände erfolgt durch das RPA auf der Grundlage des § 127 Abs. 4 GO LSA i. V. m. § 126 GO LSA.
- (3) Die Planung des Prüfungseinsatzes obliegt dem RPA. Die Kommunaufsichtsbehörden können über den Landrat ihre Prüfungsanliegen vortragen, welcher letztendlich darüber entscheidet.

§ 9 Prüfung der Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts

- (1) Die Betriebsleitung ist nach den §§ 108 und 108a GO LSA für die rechtzeitige und vollständige Aufstellung des Jahresabschlusses verantwortlich.
- (2) Der Jahresabschluss ist mit seinen Anlagen und Bestandteilen dem Landrat bzw. Bürgermeister vorzulegen, der die Unterlagen unverzüglich an das Rechnungsprüfungsamt weiterleitet.
- (3) Für die gemeindlichen Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts, die die doppische Buchführung noch nicht eingeführt haben, gelten die entsprechenden Übergangsvorschriften.
- (4) Das RPA führt gemäß § 131 GO LSA die Prüfung der Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts durch. Es kann sich hierzu eines Wirtschaftsprüfers/einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen, der/die mindestens nach 5 Jahren gewechselt werden sollte.
- (5) Über den Zeitpunkt und den Prüfungsumfang bei der Überwachung des Zahlungsverkehrs bei den Eigenbetrieben gemäß § 129 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA entscheidet das RPA eigenständig. Dabei sind die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft und das Kassen- und Buchführungswesen anzuwenden.
- (6) Die Prüfung von Vergaben bei den Eigenbetrieben des Landkreises richtet sich nach den Festlegungen in der jeweils gültigen Vergabeordnung.
- (7) Gemeindliche Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts können das Rechnungsprüfungsamt vor Vergabeentscheidung beteiligen, sofern sie es für erforderlich halten und einen Prüfungsantrag an das RPA des Landkreises stellen.
- (8) Die für die Prüfungen nach Abs. 1 - 7 anfallenden Aufwendungen sind i. V. m. § 13 Abs. 1 EigBG dem RPA des Landkreises zu erstatten. Wird ein Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung beauftragt, sind entsprechende Regelungen im Prüfungsvertrag aufzunehmen.

§ 10 Prüfung von Verwendungsnachweisen

- (1) Verwendungsnachweise sind rechtzeitig und vollständig dem RPA zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Die Prüfungen der Verwendungsnachweise von kreisangehörigen Städten und Gemeinden, von Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbänden und Sondervermögen durch das RPA sind auf deren Kosten durchzuführen.

§ 11 Aufwandsersatzung

Auf der Grundlage der durchschnittlich berechneten Arbeitsplatzaufwendungen im RPA werden für die Prüfungen nach den Paragraphen 7, 9 Abs. 8 und 10 Abs. 2 Beträge für den Ersatz der Aufwendungen für die Prüfungsaktivitäten, Besprechungen und die Fertigung des Prüfvermerks bzw. -berichts in Höhe von 44,00 EUR je Stunde erhoben. Für jede ange-

fangene Viertelstunde ist ein Viertel des Stundensatzes anzusetzen. Sonstige Erstattungsbeträge fallen nicht an.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.
- (2) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Mansfelder Land vom 28.09.1994 und die Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Sangerhausen vom 03.09.2001 außer Kraft.

Sangerhausen, den 02.10.2007



Dirk Schatz
Landrat

3. Änderungsverordnung zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz und südliches Harzvorland“ (Landkreis Sangerhausen) vom 02.08.1995

Auf Grund der §§ 29, 32 und 39 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769, 801), wird durch den Landkreis Mansfeld-Südharz als Rechtsnachfolger des Landkreises Sangerhausen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet „Harz und südliches Harzvorland“ wird im Gebiet der zum Landkreis Mansfeld-Südharz gehörenden Gemeinde Rottleberode teilweise gelöscht. Aus dem Landschaftsschutzgebiet werden folgende Flurstücke der Gemarkung Rottleberode, Flur 3, entlassen: 23/3 (teilweise); 28/1, 28/2 (teilweise); 30/1; 30/2 (teilweise); 52/1; 52/2 (teilweise); 53/1; 53/2; 53/3 (teilweise); 53/4 (teilweise); 54/1; 54/2 (teilweise); 55/1; 55/2 (teilweise); 56/1; 56/2; 136/56 und 140/57 (teilweise). Aus dem Landschaftsschutzgebiet werden folgende Flurstücke der Gemarkung Rottleberode, Flur 4, entlassen: 69/1; 69/2; 70/1 (teilweise); 89/1; 91/1 (teilweise); 93/1 (teilweise); 95 (teilweise); 114/4 (teilweise); 151/3 (teilweise); 161/2 (teilweise); 165/3; 165/4; 165/5; 165/6; 165/7; 166/2 (teilweise); 168/1 (teilweise); 168/2; 168/3; 168/4; 169/1 (teilweise); 216/2 (teilweise); 217/1 (teilweise); 220/1 und 221/4 (teilweise).
- (2) Der genaue Grenzverlauf ergibt sich aus der mitveröffentlichten topografischen Karte im Maßstab 1:10.000 und den zwei nicht veröffentlichten Flurkarten im Maßstab 1:2.500. Die Grenze ist in den Karten durch Punkte gekennzeichnet, welche die Grenze von außen berühren. Die Karten können von jedermann kostenlos während der Sprechzeiten der Behörde eingesehen werden.
- (3) Bei dem aus dem Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung herausgenommenen Gebiet handelt es sich um zwei räumlich getrennte Teilflächen. Die Teilfläche in der Flur 3 der Gemarkung Rottleberode von ca. 14 ha Größe (Flurbezeichnungen „Bei der Krummschlacht“, „Die faule Grube und Steinäcker“) befindet sich südöstlich der Landesstraße Nr. 236 zwischen Rottleberode und Schwenda. Diese bildet gleichzeitig die Grenze der Teilfläche, welche südwestlich von der Flurgrenze zur Flur 4 der Gemarkung Rottleberode begrenzt wird. Die südöstliche Begrenzung verläuft 15 m parallel des Verlaufs des Krummschlachtbaches bis sie im Norden einen Feldweg (Flurstück 51) trifft, der die nördliche Begrenzung darstellt. Die Teilfläche in der Flur 4 der Gemarkung Rottleberode von ca. 10,3 ha Größe (Flurbezeichnungen „Das Kiebitzland“ und „Das Ried“) erstreckt sich westlich des Krummschlachtbaches von der Landesstraße Nr. 236 bis an die Thyra im Südwesten. Von der Straße im Norden folgt dabei die östliche Begrenzung der Teilfläche dem Verlauf des Krummschlachtbaches in einem Abstand von i. d. R. 15 m in südsüdwestliche Richtung bis an die Stelle, wo der Krummschlachtbach sich im Bett der Wilden Thyra nach Südosten wendet. Die östliche Begrenzung der Teilfläche behält entlang von Flurstücksgrenzen etwas nach Südosten versetzt die südsüdwestliche Richtung bei bis zum Verlauf der Thyra, der sie sich auf 40 m Entfernung nähert. In diesem Abstand folgt die südwestliche Begrenzung der Teilfläche dem Thyralauf ca. 250 m nach Nordwesten, um dann in nahezu gerader Linie entlang von Flurstücksgrenzen Richtung Nordosten auf die Landesstraße Nr. 236 zu stoßen.

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Mansfeld-Südharz in Kraft.

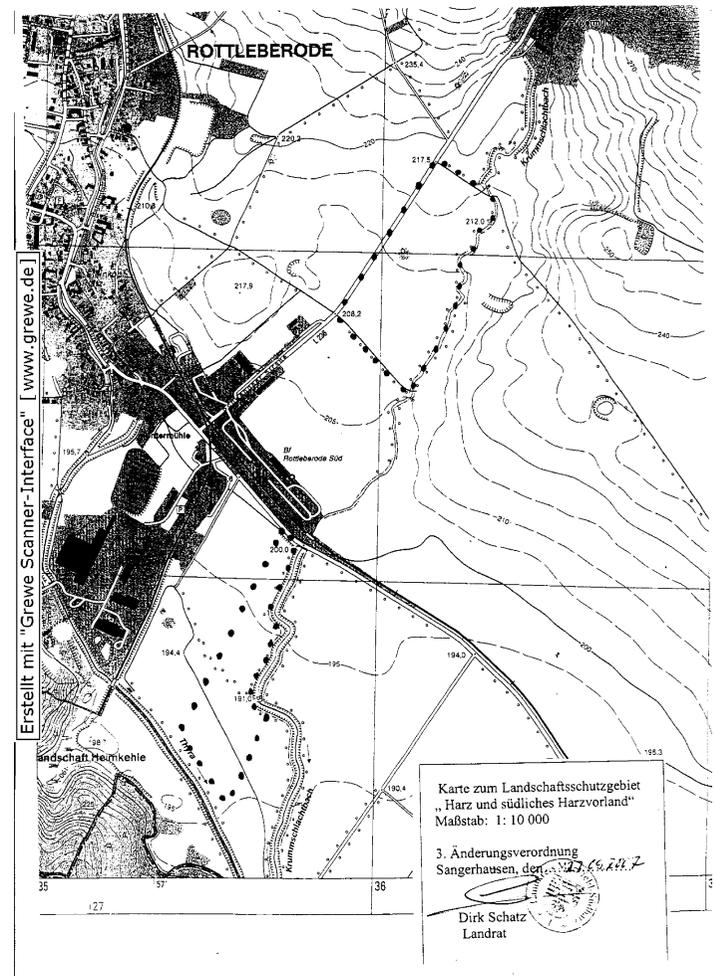
Sangerhausen, den 27. September 2007



Dirk Schatz
Landrat



(Siegel)



Wiederholungsbekanntmachung

Landkreis Mansfeld-Südharz

Der Landrat

Trinkwasserzweckverband
„Südharz“
z. H. des Verbandsgeschäftsführers
Herrn Kupfernagel
Lengefelder Straße 2

06526 Sangerhausen

Wenn unzustellbar, zurück!
Bei Umzug Anschriftenberichtigungskarte!
Landkreis Mansfeld-Südharz
Postfach 35 ü 06511 Sangerhausen

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Im Rahmen der Umsetzung meiner Anordnungsverfügung nach § 137 GO LSA vom 13.06.2007 zum Beschluss eines den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Wirtschaftsplanes für das Jahr 2007 ergeht gemäß § 138 GO LSA folgende Ersatzvornahme

Der Wirtschaftsplan des Trinkwasserzweckverbandes „Südharz“ für das Wirtschaftsjahr 2007 wird im

Erfolgsplan

in den Erträgen auf	5.601.300 €
in den Aufwendungen auf	5.335.500 €
Jahresgewinn	265.800 €

Vermögensplan

in den Einnahmen auf	2.345.400 €
in den Ausgaben auf	2.345.400 €

festgesetzt.

Verteilung der Umlage auf die Mitgliedsgemeinden

Verteilung lt. Bevölkerungszahlen vom 31.12.2005

Nr.	Mitgliedsgemeinde	Einwohner	€/ Einw.	Betrag
1	Allstedt	3130	4,71 €	14.742,30 €
2	Bennungen	969	4,71 €	4.563,99 €
3	Beyernaumburg	771	4,71 €	3.631,41 €
4	Blankenheim	1445	4,71 €	6.805,95 €
5	Breitenstein	499	4,71 €	2.350,29 €
6	Breitungen	514	4,71 €	2.420,94 €
7	Brücken	918	4,71 €	4.323,78 €
8	Dietersdorf	271	4,71 €	1.276,41 €
9	Drebsdorf	108	4,71 €	508,68 €
10	Edersleben	1166	4,71 €	5.491,86 €
11	Emseloh	621	4,71 €	2.924,91 €
12	Hackpfüffel	267	4,71 €	1.257,57 €
13	Hainrode	357	4,71 €	1.681,47 €
14	Hayn	605	4,71 €	2.849,55 €
15	Holdenstedt	745	4,71 €	3.508,95 €
16	Katharinenrieth	224	4,71 €	1.055,04 €
17	Kelbra	3040	4,71 €	14.318,40 €
18	Kleinleinungen	138	4,71 €	649,98 €
19	Liedersdorf	295	4,71 €	1.389,45 €

Amt: Stabsstelle/Kommunalaufsicht	
Diensträume: Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22	
Bearbeiter: Frau Hesse	Zimmer-Nr.: 3.10
☎ Vermittlung 03464/535-0	☎ Durchwahl: 152
*E-Mail: katrin.hesse@kreisverwaltung-sangerhausen.de	

Unser Zeichen
He

Datum
04.07.2007

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird für das Jahr 2007 auf 51.200 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Wirtschaftsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden kann, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

Zur Deckung der tatsächlichen Ausbuchung von offenen Forderungen in den Jahren 2004 und 2005 erhebt der Trinkwasserzweckverband „Südharz“ gemäß § 13 (2) des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) und in der Fassung vor Inkrafttreten des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128) von seinen Mitgliedsgemeinden eine Umlage in Höhe von 284.582,91 €. Das entspricht 4,71 € je Einwohner.

Nr.	Mitgliedsgemeinde	Einwohner	€/ Einw.	Betrag
20	Martinsrieth	197	4,71 €	927,87 €
21	Mittelhausen	616	4,71 €	2.901,36 €
22	Niederröblingen	451	4,71 €	2.124,21 €
23	Nienstedt	418	4,71 €	1.968,78 €
24	Pölsfeld	411	4,71 €	1.935,81 €
25	Questenberg	302	4,71 €	1.422,42 €
26	Roßla	2357	4,71 €	11.101,47 €
27	Riethnordhausen	585	4,71 €	2.755,35 €
28	Rottleberode	1577	4,71 €	7.427,67 €
29	Sangerhausen	30621	4,71 €	144.224,91 €
30	Schwenda	615	4,71 €	2.896,65 €
31	Sotterhausen	266	4,71 €	1.252,86 €
32	Stolberg	1410	4,71 €	6.641,10 €
33	Tilleda	956	4,71 €	4.502,76 €
34	Wallhausen	2176	4,71 €	10.248,96 €
35	Wickerode	302	4,71 €	1.422,42 €
36	Winkel	322	4,71 €	1.516,62 €
37	Wolferstedt	756	4,71 €	3.560,76 €
		60421		284.582,91 €

Der Wirtschaftsplan tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz in Kraft. Der Wirtschaftsplan des Trinkwasserzweckverbandes „Südharz“ für das Jahr 2007 liegt vom 09.07.2007 bis 31.07.2007 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Trinkwasserzweckverbandes „Südharz“, Lengefelder Straße 2, 06526 Sangerhausen aus.

Im Auftrag



M. Grünewald



(Siegel)

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Mansfeld-Südharz

Auf der Grundlage der

- §§ 69 – 71 des VIII Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Juni 1990 (Kinder- und Jugendhilfegesetz) (BGBl. S. 1163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2005 - Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) - (BGBl. I S. 2729), in Verbindung mit dem - Kinder- und Jugendhilfgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) vom 5. Mai 2000 (GVBl. LSA Nr. 16, S. 236), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2001, Artikel 101 (GVBl. LSA Nr. 55, S. 553) sowie
- den §§ 6 und 33 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2006 (GVBl. LSA Nr. 32, S. 522)

beschließt der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz in seiner Sitzung am 11.07.2007 folgende Satzung:

§ 1 Gliederung und Bezeichnung

Die Aufgaben des Jugendamtes im Sinne des § 69 Abs. 3 SGB VIII werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist zuständig für die Erfüllung der Leistungen und der anderen Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch VIII sowie den Ausführungsgesetzen des Landes Sachsen-Anhalt und dieser Satzung. Es ist auch zuständig für alle Aufgaben der Jugendhilfe nach und auf Grund anderer Rechtsvorschriften.

§ 3 Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden im Auftrag des Landrates vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Der Jugendamtsleiter ist verpflichtet, den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.
- (3) Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Dienststelle innerhalb der Kreisverwaltung.

§ 4 Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss gemäß § 71 des SGB VIII und § 3 Abs. 2 des KJHG-LSA sowie im Sinne der Landkreisordnung LSA. Ihm gehören stimmberechtigte sowie beratende Mitglieder gemäß § 5 dieser Satzung an.
- (2) Die Amtsperiode des Jugendhilfeausschusses entspricht der Amtszeit der Vertretungskörperschaft. Nach Ablauf der Amtsperiode führt der Jugendhilfeausschuss seine Tätigkeit bis zur 1. Sitzung des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses fort.
- (3) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit geleiteten Überzeugung aus. Sie arbeiten ehrenamtlich und sind an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss fasst seine Beschlüsse im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel und der Vorgaben dieser Satzung zu Angelegenheiten der Jugendhilfe.

§ 5 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, davon
 - (a) 9 Kreistagsmitglieder oder Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, die vom Kreistag entsprechend der Sitzverteilung (nach Hare-Niemeyer) zu wählen sind.
 - (b) 6 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag für dessen Wahlzeit gewählt werden. Dabei sind die Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen. Ein Drittel dieser Sitze soll an Träger der freien Jugendhilfe, die im Bereich der Jugendarbeit tätig sind, vergeben werden.
- (2) Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und sein Stellvertreter werden aus der Mitte der dem Jugendhilfeausschuss angehörenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.
- (3) Beratende Mitglieder sind:
 - (a) ein Mitglied der Leitung der Kreisverwaltung oder ein von ihr benannter Vertreter,
 - (b) ein Mitglied der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes oder ein von ihr benannter Vertreter,
 - (c) je ein, insgesamt jedoch nicht mehr als vier Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche, der jüdischen oder anderer anerkannter religiöser oder weltanschaulicher Gemeinschaften oder Gruppierungen, sofern sie von ihrer zuständigen Stelle benannt werden,
 - (d) die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Mansfeld-Südharz,
 - (e) eine in der Arbeit mit behinderten Kindern und Jugendlichen erfahrene Person auf Vorschlag der Leitung der Kreisverwaltung,
 - (f) ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher auf Vorschlag der Leitung der Kreisverwaltung,
 - (g) ein Vertreter der Schulen,
 - (h) ein Vertreter der Arbeitsverwaltung,
 - (i) ein Vormundschafts-, Jugend- oder Familienrichter,
 - (j) ein Vertreter der Polizei.

Die Vertreter nach den Buchstaben g) bis j) werden von der zuständigen örtlichen Behörde vorgeschlagen bzw. benannt.

- (4) Beratende Mitglieder haben Antrags- und Rederecht.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss kann zu seinen Beratungen weitere Personen hinzuziehen oder hören.
- (6) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Die Stellvertreter werden im Falle der stimmberechtigten Mitglieder im Verfahren nach dem vorangegangenen Abs. 1 gewählt. Im Falle der beratenden Mitglieder werden diese von den jeweils entscheidenden Dienststellen bzw. Institutionen benannt.

§ 6 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach SGB VIII obliegenden Aufgaben. Er befasst sich insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie der Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung, der Förderung der freien Jugendhilfe und der Anerkennung freier Träger der Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von

Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,

2. Jugendhilfeplanung,
3. Festlegung von Grundsätzen der Förderung der Verbände der freien Jugendhilfe,
4. Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes,
5. die Beteiligung an der Durchführung von Aufgaben und die Übertragung dieser Aufgaben zur Ausführung an die Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 76 SGB VIII und die Entscheidung der Förderung der freien Träger der freien Jugendhilfe gem. § 74 SGB VIII.
6. Entscheidung über die Bewilligung von Personalkostenzuschüssen, Projekt- und Betriebskostenzuschüssen für Freizeiteinrichtungen, soweit die Förderung im Einzelfall den in der Förderrichtlinie des Landkreises Mansfeld-Südharz festgelegten Satz übersteigt und es sich nicht um gesetzlich festgelegte Sätze nach Maßgabe der Richtlinie und im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel handelt.
7. Vorberatung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe,
8. Vorschlag der Jugendschöffen gem. § 35 Jugendgerichtsgesetz,
9. Anhörung vor Berufung des/der Jugendamtsleiters/in gem. § 71 Abs. 3 des SGB VIII.

§ 7 Verfahren

- (1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes-, landes- und kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Mansfeld-Südharz in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder muss eine außer-ordentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses einberufen werden.
- (3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen dem entgegenstehen.
- (4) Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses haben einen Anspruch auf Entschädigung und den Ersatz über Auslagen bzw. des Verdienstauffalls nach Maßgabe der Entschädigungssatzung des Landkreises, soweit sie nicht von Amtswegen dem Jugendhilfeausschuss angehören.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss kann durch Beschluss anwesenden Personen Rederecht erteilen.

§ 8 Anhörung und Antragsrecht

- (1) Der Jugendhilfeausschuss hat Anhörungs- und Antragsrecht im Kreistag in allen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe, die auf Grund ihrer grundsätzlichen Bedeutung in die Zuständigkeit der Entscheidungen dieses Gremiums fallen.
- (2) Das Anhörungs- und Antragsrecht wird durch den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder dessen Stellvertreter ausgeübt. Im Verhinderungsfall betrauen die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses einen Vertreter aus ihrer Mitte mit dieser Aufgabe.
- (3) Für die Ausübung des Anhörungs- und Antragsrechtes gilt die Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Mansfeld-Südharz. Dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bzw. dessen Vertreter oder dem beauftragten Mitglied des Jugendhilfeausschusses stehen diese Rechte wie einem Mitglied des Kreistages zu, er hat vor deren Wahrnehmung den Vorsitzenden des Kreistages auf seine besondere Eigenschaft hinzuweisen.
- (4) Ist der Vertreter des Jugendhilfeausschusses zugleich Mitglied des Kreistages und hat er die ihm daraus zustehenden Rechte nach der Geschäftsordnung bereits in Anspruch genommen, so kann er sie in

seiner Eigenschaft als Vertreter des Jugendhilfeausschusses erneut wahrnehmen.

§ 9 Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe ständige oder zeitweilige Unterausschüsse. Die Unterausschüsse bereiten die Entscheidungen des Jugendhilfeausschusses vor.
- (2) Die Unterausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und je 6 Mitgliedern, die aus der Mitte des Jugendhilfeausschusses zu wählen sind. Bei der Bildung sind die Verhältnisse der Zusammensetzung aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern sowie die innerhalb der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Für die Wahl eines Vorsitzenden eines Unterausschusses bzw. für dessen Stellvertreter gilt die Bestimmung gem. § 5 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 10 Unterausschuss für Jugendhilfeplanung

- (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII und gem. § 7 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Er bereitet die Entscheidungen zur Beschlussfassung für den Jugendhilfeausschuss vor.
- (2) Die Wahl der 6 Mitglieder des Unterausschusses für die Jugendhilfeplanung hat so zu erfolgen, dass 2 Sitze auf die Vertreter der freien Jugendhilfe entfallen.
- (3) Die Träger der freien Jugendhilfe und/oder die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII sind, soweit sie nicht im Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung vertreten sind, in allen Phasen der Planung frühzeitig zu beteiligen.
- (4) Entscheidungsvorschläge des Unterausschusses für die Jugendhilfeplanung, die die Auffassungen der Träger der freien Jugendhilfe und/oder der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII nicht oder nur teilweise berücksichtigen, sind mit den abweichenden Standpunkten und Gründen für die divergierende Beschlussempfehlung dem Jugendhilfeausschuss zu unterbreiten.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen für das Jugendamt der Landkreise Mansfelder Land vom 25.06.1997 und Sangerhausen vom 13.09.2004 außer Kraft.

Sangerhausen, 11.07.2007

Dirk Schatz
Landrat



- Siegel

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner im Landkreis Mansfeld-Südharz

Auf der Grundlage der §§ 6 und 33 Abs. 3 Ziff. 1 LKO LSA vom 05. Okt. 1993 (GVBl. S. 598) i.d.Z.g.F. beschließt der Kreistag in seiner Sitzung am 11. Juli 2007 folgende Satzung:

§ 1 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistages

- (1) Die Mitglieder des Kreistages erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,- Euro je Monat.
- (2) Der Vorsitzende des Kreistages erhält neben dem Betrag nach Abs. 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,- Euro je Monat.
- (3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem Landrat obliegt, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- Euro je Monat. Das Gleiche gilt für Vorsitzende der Fraktionen.
- (4) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Kreistages, eines Vorsitzenden eines Ausschusses oder eines Fraktionsvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten erhält der Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenen.

§ 2 Aufwandsentschädigung für weitere Personen

- (1) Der durch den Kreistag berufene Kreisbrandmeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,- Euro je Monat. Die Abschnittsleiter der Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,- Euro je Monat.
- (2) Der durch den Kreistag berufene Kreisjägermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,- Euro je Monat. Der Stellvertreter des Kreisjägermeisters und Vertreter der Jäger im Jagdbeirat erhält eine Aufwandsentschädigung von 70,- Euro je Monat. Die übrigen 4 Mitglieder des Jagdbeirates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- Euro je Monat.
- (3) Bei Verhinderung einer der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen erhält der Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Erhält der Vertreter bereits selbst eine Aufwandsentschädigung, beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich nur 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.
- (4) Die Regelung nach Abs. 3 gilt ab einem zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten für die Personen nach Abs. 1; für die Personen nach Abs. 2 bereits ab einem Zeitraum von mehr als 2 Wochen.

§ 3 Sitzungsgeld

- (1) Zusätzlich zur Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder des Kreistages ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und an Sitzungen beschließender und beratender Ausschüsse sowie Fraktionssitzungen.
- (2) Das Sitzungsgeld beträgt 13,- Euro je Sitzung bzw. je Sitzungstag. Es wird für maximal 5 Sitzungen im Monat gezahlt.
- (3) Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden sowie die Vertreter der Beschäftigten in den Betriebsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,- Euro je Sitzung bzw. je Sitzungstag.
- (4) Der Nachweis für die Teilnahme an der Sitzung erfolgt durch eine vom Vorsitzenden gegengezeichnete Anwesenheitsliste.

§ 4 Wegfall der Ansprüche/ Zahlweise

- (1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, so entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem Zeitpunkt, als der ehrenamtlich Tätige letztmalig nachweislich tätig war. Für den Kreisbrandmeister und die Abschnittsleiter gilt abweichend von Satz 1 eine Zeit von mehr als einem Monat.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag zum 01. eines Monats im Voraus gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (3) Die Zahlung der Sitzungsgelder erfolgt jeweils nach Ablauf eines Quartals und die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 4 sowie nach § 2 Abs. 3 nach Entstehen des Anspruches binnen einer Frist von 14 Tagen.
- (4) Die Beträge sind auf ganze Euro auf- bzw. abzurunden.

§ 5 Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht auf Antrag Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständige und Hausfrauen/-männer erhalten einen pauschalierten Betrag in Höhe von 13,- Euro/Std.
- (2) Der Ersatz des Verdienstaufschlags ist auf eine Höhe von max. 13,- Euro/Std. begrenzt.
- (3) Bei der Errechnung der Verdienstaufschlagzeiten bleiben angebrochene Stunden unter einer halben Stunde unberücksichtigt; ansonsten werden sie je Einzelfall zur vollen Stunde aufgerundet.

§ 6 Reisekostenvergütung und Auslagenersatz

- (1) Dienstreisen und Auslagen werden durch den Landrat oder ein von ihm beauftragten Vertreter genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt.
- (2) Die Reisekosten und notwendigen Auslagen können frühestens im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.
- (3) Ehrenamtlich Tätigen wird die Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.
- (4) Bei Dienstreisen sind möglichst die öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen. Die Benutzung eines Kraftfahrzeuges bedarf der Zustimmung des Landrates oder des von ihm beauftragten Vertreters.
- (5) Die Zustimmung nach Abs. 4 ist für Fahrten innerhalb des Landkreises aus Anlass der Teilnahme an Sitzungen und Tagungen für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort nicht erforderlich.
- (6) Bei Empfängern einer Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 sowie 3 Abs. 3 ist der Fahrtkostenaufwand innerhalb des Landkreises mit der nach diesen Bestimmungen gezahlten Entschädigung abgegolten.

§ 7 Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung von Entschädigungsleistungen des Landkreises richtet sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften des Landes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Anzuwendende Vorschriften

- (1) Soweit ein Gesetz, eine Satzung oder sonstige Regelungen nicht etwas anderes bestimmen und es sich um vergleichbare ehrenamtliche Tätigkeiten handelt, sind die Vorschriften dieser Satzung für alle sonstigen zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichteten Einwohner analog anzuwenden.

§ 9 Zusammentreffen von Ehrenämtern

Bestehen Ansprüche nach dieser Satzung nebeneinander, so wird nur die Entschädigung gewährt, die jeweils am Günstigsten ist. Die Vorschriften des § 1 bleiben hiervon unberührt.

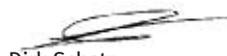
§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend ab 01. Juli 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entschädigungssatzungen des Landkreises Sangerhausen für die Mitglieder des Kreistages vom 03. Sep. 2001, für sonstige Funktionsträger der Feuerwehr vom 25. März 2002 und für den Kreisjägermeister und die Mitglieder des Jagdbeirates vom 03. Sep. 2001 sowie die des Landkreises Mansfelder Land vom 25. Juni 1997 außer Kraft.

Sangerhausen, 11.07.2007


Dirk Schatz
Landrat



Siegel

Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Landkreises Mansfeld-Südharz

(ehemals Eigenbetrieb Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Landkreises Mansfelder Land)

Auf der Grundlage der §§ 6 und 33 Abs. 3 Ziffer 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO vom 05. Oktober 1993, GVBl. LSA S. 598) und des § 4 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz in seiner Sitzung am 11. Juli 2007 die folgende Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst Mansfeld-Südharz (BKR MSH) beschlossen.

§ 1 Betriebsform, Name, Stammkapital

- (1) Der Landkreis Mansfeld-Südharz ist Träger des Eigenbetriebes. Dieser wird als organisatorisches, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit in Form des Eigenbetriebes geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst Mansfeld-Südharz (BKR MSH).
- (3) Der Eigenbetrieb ist Dienststelle im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt (PersVG vom 10. Februar 1993).
- (4) Für den Eigenbetrieb wird kein Stammkapital festgesetzt.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb nimmt die Aufgaben des Brand-, Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes entsprechend der jeweils gültigen Rechtsvorschriften des Landes Sachsen-Anhalt und der hierzu getroffenen Beschlüsse des Kreistages wahr.

Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. Rettungsdienst

- a) Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Mansfeld-Südharz soweit diese Aufgabe nicht an Dritte als Leistungserbringer übertragen worden ist;
- b) Organisation und Durchführung der Abrechnung mit den Kostenträgern für alle Leistungserbringer des gesamten Rettungsdienstbereiches des Landkreises Mansfeld-Südharz;
- c) Vorbereitung der Kassenverhandlungen mit den Kostenträgern im Rettungsdienst;
- d) Betrieb der integrierten Leitstelle (Rettungsdienst, Feuerwehr, Katastrophenschutz) des Landkreises Mansfeld-Südharz.

2. Brandschutz

- a) Unterhaltung von Einrichtungen für die Feuerwehren des Landkreises Mansfeld-Südharz entsprechend Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz LSA vom 6. Juli 1994 in der jeweils gültigen Fassung;
- b) Beteiligung an bauordnungsrechtlichen und planungsrechtlichen Verfahren für die kreisangehörigen Gemeinden;
- c) Aus dem Bestand der Feuerwehren des Landkreises für besondere Einsätze Einheiten zusammenzustellen und einzusetzen;
- d) Die Gemeinden bei der Durchführung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu beraten und zu unterstützen;
- e) Die Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren auf ihre Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft zu überprüfen;
- f) Durchführung der Brandsicherheitsschau;
- g) Unterhaltung von Einrichtungen für die kreisliche Ausbildung der Feuerwehren;
- h) Zusammenarbeit mit dem Kreisfeuerwehrverband, dem Kreisbrandmeister und den Abschnittsleitern.

3. Katastrophenschutz

- a) Organisation und Durchführung der Aufgaben des Katastrophenschutzes entsprechend dem Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG LSA vom 13.07.1994);
- b) UK-Stellung von Wehrpflichtigen und Zivildienstleistenden nach Wehrpflichtgesetz § 13 und Zivildienstgesetz § 16. Freistellung von

Helfern im Katastrophenschutz nach Wehrpflichtgesetz § 13a und Zivildienstgesetz § 14;

- c) Vollzug der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GA VO vom 3. Mai 1995).
- (2) Die Aufgaben nach Ziffer 2 Buchstabe f) und Ziffer 3 Buchstabe a) – c) nimmt der Eigenbetrieb lediglich im Rahmen eines Besorgungsverhältnisses für den Landrat wahr, dessen fachliche Zuständigkeit bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabeordnung vom 16.03.1976 (Bundesgesetzblatt 1977 I Seite 269). Zweck des Eigenbetriebes ist die Förderung des Brand-, Katastrophenschutzes und Gesundheitswesens. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung der benannten Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz, dem Katastrophenschutzgesetz und dem Rettungsdienstgesetz LSA verwirklicht.
- (2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
- (3) Der Landkreis Mansfeld-Südharz als Träger des Eigenbetriebes erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes. Die Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine natürliche Person sowie juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Landkreis Mansfeld-Südharz erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes oder Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert seines eingebrachten Vermögens zurück; das Restvermögen wird nach Einwilligung des Finanzamtes ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 4 Zuständigkeiten

Der Landkreis als Träger des Eigenbetriebes nimmt seine Aufgaben über den Kreistag, den Betriebsausschuss sowie den Landrat/die Betriebsleitung wahr.

§ 5 Kreistag

- (1) Der Kreistag ist im Rahmen der Gesetze für alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständig, soweit nicht der Betriebsausschuss, der Landrat bzw. die Betriebsleitung kraft Gesetz zuständig sind oder diesen Aufgaben durch die Satzung übertragen worden sind.

Der Kreistag ist insbesondere zuständig für:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes;
- b) grundsätzliche Fragen der Zielrichtung der Leistungsstandards und der Struktur des Eigenbetriebes;
- c) wesentliche Erweiterung bzw. Einschränkung oder Auflösung des Eigenbetriebes, Verpachtung des Unternehmens oder von Unternehmensteilen und Übertragung der Betriebsführung oder auch von Teilen der Betriebsführung auf Dritte;
- d) die Bestellung, Rücknahme des Widerruf und die Aufhebung der Bestellung der Mitglieder der Betriebsleitung (nach § 9 dieser Satzung) auf Vorschlag des Betriebsausschusses;

- e) Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses, die die Bediensteten des Eigenbetriebes vertreten;
 - f) Beschluss des Haushaltsplanes (Ergebnisplan, Finanzplan, Teilplan und Stellenplan) und mittelfristige Finanzplanung;
 - g) Feststellung der Jahresabschlüsse und des Lageberichtes, Beschluss über die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresgewinnes und die Behandlung des Jahresverlustes unter Beachtung spezieller Vorschriften des Rettungsdienstgesetzes LSA;
 - h) Kontrolle des Betriebsausschusses, insbesondere in Hinblick auf die Einhaltung von Entscheidungen des Trägers des Eigenbetriebes;
 - i) alle Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen, soweit im Einzelfall die im § 7 Abs. 2 Ziff. 5 genannten Wertgrößen (Obergrenzen) überschritten sind.
- (2) Die Entscheidungen nach Abs. 1 Buchstabe d) können nur im Einvernehmen mit dem Landrat getroffen werden.
 - (3) Der Besorgungsauftrag des Eigenbetriebes für die Aufgaben nach § 2 Ziff. 2 Buchst. f) und Ziff. 3 Buchst. a) – c) ist zu beachten; die Entscheidungen dürfen den o. g. Aufgabenvollzug nicht beeinträchtigen.
 - (4) Der Kreistag kann die Beschlussfassung über die in den Buchstaben a) bis h) genannten Angelegenheiten nicht übertragen; für die unter Buchst. i) genannten gilt dies dem Grunde nach.
 - (5) Der Kreistag ist oberste Dienstbehörde der Betriebsleitung.

§ 6 Betriebsausschuss

- (1) Der Kreistag des Landkreises Mansfelder Land bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß den Vorschriften der §§ 34 – 36 der Landkreisordnung LSA und des § 8 EigBG einen Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb als ständigen Ausschuss.
- (2) Der Betriebsausschuss ist ein beschließender Ausschuss. Er besteht aus 7 Mitgliedern des Kreistages und einem Vertreter der Beschäftigten des Eigenbetriebes sowie dem Landrat als Vorsitzenden.
- (3) Der Landrat kann die Aufgaben und Befugnisse des Vorsitzenden des Betriebsausschusses auf einen von ihm namentlich zu bestimmenden Vertreter übertragen. Für jedes Ausschussmitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.
- (4) Die Zusammensetzung des Ausschusses erfolgt in der Weise, dass den Fraktionen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der Fraktion zur Mitgliederzahl aller Fraktionen Sitze (nach Hare Niemeyer) zugewiesen werden. Die Fraktionen benennen ihre Vertreter und Stellvertreter in der Höhe der ihnen zustehenden Sitze im Betriebsausschuss.
- (5) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.
- (6) Für die Einberufung und Beratung des Betriebsausschusses gelten die Bestimmungen der LKO LSA und der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Mansfeld-Südharz in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Die Vorschriften der Entschädigungssatzung des Landkreises Mansfeld-Südharz sind für den Vertreter der Beschäftigten nach Abs. 2 sinngemäß wie für sachkundige Einwohner anzuwenden.

§ 7 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss bereitet die Beschlüsse des Kreistages in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor und entscheidet über den Vorschlag an den Kreistag, soweit dieser kraft Gesetzes oder nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 dieser Satzung zuständig ist.
- (2) Soweit nicht nach § 5 der Kreistag oder nach § 9 die Betriebsleitung zuständig sind, entscheidet der Betriebsausschuss. Er entscheidet insbesondere über:
 - 1. die Regelung der Allgemeinen Vertragsbedingungen des Eigenbetriebes und die Festsetzung von Tarifen;
 - 2. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar sind. Das Gleiche gilt für Mehrausgaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch einen Betrag von 10.000 EURO übersteigen;
 - 3. den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers nach § 131 Abs. 2 GO LSA;
 - 4. den Abschluss von Verträgen, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist, ausgenommen einfache Geschäfte der laufenden Betriebsführung;
 - 5. alle Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen, soweit sie im Einzelfall folgende Wertgrenzen umfassen:
 - a) dingliche Verfügungen über das Vermögen des Eigenbetriebes

- und sonstige Verfügungen einschließlich Schenkungen und Darlehen von 5.000 EURO bis 25.000 EURO;
- b) die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu betrachtende Rechtsgeschäfte von 5.000 EURO bis 50.000 EURO;
- c) alle Vergaben von freiberuflichen und gewerblichen Leistungen ab einem Wertumfang von 10.000 EURO, unabhängig davon, ob diese in den Anwendungsbereich der VOF, VOL/A, VOB/A oder HOAI fallen;
- d) die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert in Höhe von 5.000 EURO bis 50.000 EURO;
- e) den Verzicht auf Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen bei einem Wertumfang von 5.000 EURO bis 50.000 EURO.

- (3) Für die zur Besorgung übertragenen Aufgaben gilt die Regelung nach § 5 Abs. 3) sinngemäß.
- (4) Der Betriebsausschuss überwacht die laufende Geschäftsführung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Dies gilt nicht für die Angelegenheiten nach § 2 Ziff. 2 Buchst. f) und Ziff. 3 Buchst. a) – c).
- (5) Der Betriebsausschuss entscheidet über die Geschäftsordnung nach § 5 Abs. 3 EigBG.

§ 8 Landrat

- (1) Der Landrat ist oberste Dienstbehörde der Beschäftigten des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung.
- (2) Der Landrat kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Die Betriebsleitung ist im Falle einer sie betreffenden Weisung des Landrates vorher zu hören. Die Erfüllung der fachlichen Aufgaben des Eigenbetriebes darf dadurch nicht behindert werden. Die Verpflichtung zur Anhörung entfällt in den Angelegenheiten der zur Besorgung übertragenen Aufgaben gemäß § 2 Ziff. 2 Buchst. f) und Ziff. 3 Buchst. a) – c).
- (3) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Kreistages oder Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Landrat anstelle des Kreistages oder Betriebsausschusses.

§ 9 Betriebsleitung des Eigenbetriebes

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleitung bestellt; diese besteht aus dem 1. und 2. Betriebsleiter.
- (2) Die Betriebsleitung ist hauptamtlich tätig; die Bestellung erfolgt auf unbestimmte Zeit.
- (3) Der 1. und 2. Betriebsleiter vertreten gemeinschaftlich den Eigenbetrieb. Die Geschäftsverteilung und die Vertretungsregelung bestimmt die Geschäftsordnung.
- (4) Entscheidungen der Betriebsleitung sind möglichst einvernehmlich zu treffen. Wird kein Einvernehmen erzielt, entscheidet der 1. Betriebsleiter.

§ 10 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die eigenverantwortliche und selbstständige Führung der laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes nach den Grundsätzen eines leistungsfähigen und sparsam wirtschaftenden Betriebes soweit dem Eigenbetrieb die Aufgaben zur eigenständigen Erfüllung übertragen worden sind. Für die zur Besorgung übertragener Aufgaben gem. § 2 Ziff. 2 Buchst. f) und Ziff. 3 Buchst. a) – c) gilt v. g. mit der Beschränkung, dass die Vorgaben des Landrates zum Aufgabenvollzug zu beachten sind.
- (2) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Kreistag, der Betriebsausschuss oder der Landrat zuständig sind. Dazu gehören:
 - die im § 7 dieser Satzung genannten Angelegenheiten bis zu den dort jeweils genannten unteren Wertgrößen
- (3) Die Betriebsleitung hat dem Landrat über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes Auskünfte zu erteilen und auf Anforderung Bericht zu erstatten. Sie hat den Landrat über Fälle von wesentlicher oder besonderer Bedeutung unverzüglich zu unterrichten. Diese Verpflichtung erweitert sich auf den Vorsitzenden des Betriebsausschusses, wenn der Landrat nicht zugleich diese Funktion inne hat.
- (4) Die Betriebsleitung hat dem Landrat und dem Betriebsausschuss vierteljährlich zum Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

- (5) Die Betriebsleitung ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen des Betriebsausschusses Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.
- (6) Die Betriebsleitung ist Dienstvorgesetzter der sonstigen Bediensteten des Eigenbetriebes.

§ 11 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet der Vertretungsberechtigte nach § 9 (3) dieser Satzung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.
- (2) Die Betriebsleitung kann Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen, in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen.
- (3) Sind in Angelegenheiten des Eigenbetriebes Erklärungen Dritter gegenüber dem Landkreis abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber dem Vertretungsberechtigten nach § 9 (3) dieser Satzung.
- (4) Verpflichtungserklärungen (§ 70 GO LSA) müssen durch den Vertretungsberechtigten nach § 9 Abs. 3 dieser Satzung handschriftlich unterzeichnet werden. § 70 Abs. 4 GO LSA gilt mit der Maßgabe, dass die Geschäfte der laufenden Betriebsführung den Geschäften der laufenden Verwaltung gleichstehen.

§ 12 Haushaltswirtschaft, Rechnungswesen, Prüfung

- (1) Der Eigenbetrieb wird finanzwirtschaftlich als Sondervermögen des Landkreises erfasst und nachgewiesen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird ein Haushaltsplan erstellt, der vom Kreistag zu beschließen ist. Er besteht aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, den Teilplänen und dem Stellenplan. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Eigenbetrieb hat seiner Haushaltswirtschaft eine fünfjährige mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen und seine Haushaltsplanung darauf auszurichten. Als Grundlage für die Ergebnis- und Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen.
- (4) Der Eigenbetrieb führt sein Rechnungswesen nach den Bestimmungen über die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der Doppik (Gemeindehaushaltsverordnung Doppik – GemHVO-Doppik) vom 30. März 2006.

- (5) Der Eigenbetrieb hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Im Jahresabschluss sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Eigenbetriebes darzustellen.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz ist unbeschadet des § 7 Abs. 2 Ziff. 3 dieser Satzung die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle gemäß § 131 GO i. V. m. § 65 LKO und der § 18 EigBG-LSA.

§ 13 Kassen- und Kreditbedarf

- (1) Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung Doppik vom 30.03.2006 (GVBl. LSA S. 218), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt der vom Landrat bestellte Kassenaufsichtsbeamte für die Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in der weiblichen wie auch männlichen Form.

§ 15 Außerkräfttreten, Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2007 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Eigenbetriebes BKR des Landkreises ML vom 17.10.2001 i. d. Z. G. F. außer Kraft.

Sangerhausen, den 11. Juli 2007



Dirk Schatz
Der Landrat



Siegel -

Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Sangerhausen und der Gemeinde Wippra

Der Gemeinderat der Gemeinde Wippra hat am 11.10.2005 mehrheitlich einen Grundsatzbeschluss zur Eingliederung in die Stadt Sangerhausen beschlossen und im Sinne der gesetzlichen Vorschriften nach Gemeindeordnung unter dem 18.12.2005 eine Bürgeranhörung durchgeführt. Die Bürgeranhörung brachte im Ergebnis ein klares Votum für die Eingliederung nach Sangerhausen.

Vor diesem Hintergrund hat die Arbeitsgruppe „Eingliederung der Gemeinde Wippra nach Sangerhausen“, welche sich aus Vertretern der Verwaltung und der jeweiligen Räte zusammensetzte, nachfolgenden Eingliederungsvertrag ausgehandelt:

§ 1 Eingliederung

Mit dem In-Kraft-Treten der Vereinbarung wird die Gemeinde Wippra mit den Ortsteilen Hayda und Popperode in die Stadt Sangerhausen eingliedert. Wippra ist Ortsteil ab 01.01.2008 und erhält mit der Einführung der Ortschaftsverfassung den Status einer Ortschaft.

§ 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO-LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde/Stadt auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Sangerhausen angerechnet.
- (2) Die Einwohner der bisherigen Gemeinde Wippra haben im Verhältnis zur Stadt Sangerhausen die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Sangerhausen.

- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Sangerhausen stehen den Einwohnern der bisherigen Gemeinde Wippra im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den bisherigen Einwohnern der Stadt Sangerhausen zur Verfügung.

§ 3 Ortsbezeichnung, Wappen, Flaggen

- (1) Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Wippra gilt als Ortsteilbezeichnung weiter.
- (2) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Ortsteilname Wippra und darunter die Worte Stadt Sangerhausen stehen.
- (3) Die bis zum Zeitpunkt der Eingliederung im künftigen Ortsteil Wippra bestehenden Wappen, Symbole und Flaggen können für nichtamtliche Zwecke weiterverwendet werden.

§ 4 Ortschaftsverfassung

- (1) Für die eingegliederte Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO-LSA eingeführt. Die bisherigen Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde sind die Ortschaftsräte für die Dauer der restlichen Amtszeit des Gemeinderates. Der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister der eingegliederten Gemeinde nimmt bis zum Ende seiner Amtszeit die Funktion des Ortsbürgermeisters wahr.
- (2) In folgenden, die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten ist der Ortschaftsrat gemäß § 87 (1) GO-LSA vor der Beschlussfassung durch den Stadtrat, einen beschließenden Ausschuss oder den Oberbürgermeister der Stadt Sangerhausen zu hören:

- (a) Veranschlagung der Haushaltmittel für den Ortsteil betreffende Angelegenheiten;
- (b) Erlass, wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht der Ortschaft Wippra.
- (c) Veräußerung von Grundstücken im Gebiet des Ortsteiles;
- (d) Festlegung der Planungen zum Um- und Ausbau sowie der Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich deren Benennung und Umbenennung.

§ 5 Wahrung der Eigenart

- (1) Die Stadt Sangerhausen verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde Wippra zu erhalten.
- (2) Hierzu überträgt die Stadt Sangerhausen durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat für die Ortschaft folgende Aufgaben gem. § 87 Abs. 2 GO LSA zur Erledigung.
Dazu zählen insbesondere:
 - (a) Förderung der örtlichen Vereine und Vereinigungen;
 - (b) Jugendarbeit und Seniorenbetreuung;
 - (c) Erhaltung und Pflege des Ortsbildes auf der Grundlage der Straßenreinigungs- und Grünflächensatzung und des örtlichen Brauchtums, z. B. Dorffeste;
 - (d) Ortschronik;
 - (e) Gestaltung, Unterhaltung und Regelungen der Benutzung der öffentlichen gemeindlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen auf der Grundlage von geltendem Ortsrecht;
 - (f) Vermietung und Verpachtung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen der Ortschaft Wippra im Rahmen der in der Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen festgelegten Wertgrenzen auf der Grundlage geltenden Ortsrechts;
 - (g) Fortführung der Jagd- und Waldpachten.

Die dafür erforderlichen Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Sangerhausen gesondert und angemessen veranschlagt.

- (3) Die Stadt Sangerhausen wird auf Dauer den Bestand und Betrieb folgender gemeindlicher Einrichtungen gewährleisten:
 - a) Grundschule
 - b) Kindertagesstätte
 - c) Anger Nr. 3 als Verwaltungssitz mit Trauraum und Turnhalle
 - d) Friedhof
 - e) Feuerwehrgerätehaus
 - f) Schwimmbad
 - g) Bauhof
 - i) Sportstätten
 - * Fußballplatz nebst Sozialtrakt des SV Grüne Tanne Wippra
 - * Skianlage mit den drei Schanzen
 - * Reitplatz

Diese Verpflichtung der Stadt entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich die rechtlichen, insbesondere die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern.

- (4) Die Stadt Sangerhausen wird in Form eines Bürgerbüros eine Außenstelle der Verwaltung in Wippra unterhalten, die zweimal wöchentlich für insgesamt sieben Stunden (dienstags 14.00 bis 18.00 Uhr, freitags 09.00 bis 12.00 Uhr) geöffnet sein wird. In diesem Bürgerbüro können alle behördlichen Angelegenheiten (Einwohnermeldewesen, Steuerangelegenheiten, behördliche Auskünfte) erledigt oder in Auftrag gegeben werden. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Ortschaftsrates.

§ 6 Rechtsnachfolge

- (1) Die Stadt Sangerhausen tritt zum Zeitpunkt der Eingliederung die Gesamtrechtsnachfolge für die Gemeinde Wippra an. Sie übernimmt die Verbindlichkeiten der Gemeinde Wippra. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein.
- (2) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, bewegliche Sachen, Geldanlagen, Wertpapiere, Beteiligungen der Ortschaft gehen zum Zeitpunkt Eingliederung in das Eigentum/Besitz der Stadt Sangerhausen über.

§ 7 Ortsrecht

- (1) Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Wippra gilt das bisherige Ortsrecht (Anlage 1) bis zum 31.12.2009 unverändert fort, es sei denn,

dass das Satzungsrecht oder Teile davon bis dahin einvernehmlich mit dem Ortschaftsrat der Gemeinde Wippra geändert wird oder durch Gesetzgebung gegenstandslos geworden ist. Die Anpassung des Ortsrechts durch neues Ortschaftsrecht hat zum 01.01.2010 zu erfolgen.

- (2) Die Ortschaft Wippra soll spätestens zum 31.12.2010 in den Flächennutzungsplan der Stadt Sangerhausen integriert werden.
- (3) Solange die eingegliederte Gemeinde einen Ortschaftsrat hat, werden alle Verträge mit Vereinen und Vereinigungen des Ortsteils im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat abgeschlossen. Für bestehende Vereinbarungen und Nutzungsregelungen übernimmt die Stadt die Verpflichtung, Regelungen für das Fortbestehen zu treffen, die eine Gleichbehandlung der Vereine und Vereinigungen im Gebiet der Ortschaft gewährleistet.

§ 8 Haushaltsführung

- (1) Die der Ortschaft nach der Eingliederung entsprechend dieser Vereinbarung zuzuführenden Mittel sind im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Sangerhausen in separaten Haushalts- bzw. Kostenstellen auszuweisen.
- (2) Die Erlöse aus Vermietung, Verpachtung oder Veräußerung von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen sind im ehemaligen Gemarkungsgebiet der Ortschaft Wippra einzusetzen.

§ 9 Steuern

Für den Ortsteil Wippra gelten ab dem 01.01.2012 einheitlich die gleichen Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer wie in der aufnehmenden Stadt Sangerhausen. Die Stadt Sangerhausen stellt dabei sicher, dass diese zum Zeitpunkt der Eingliederung in der ehemaligen Gemeinde Wippra bis zum 31.12.2011 weiter gelten. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Steuerhebesätze mindestens nachfolgende Beträge ausweisen:

Grundsteuer A	260	%
Grundsteuer B	350	%
Gewerbesteuer	300	%

§ 10 Investitionen

- (1) Stadt Sangerhausen wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen Mittel für Investitionen in der dann eingegliederten Gemeinde verwenden.
- (2) Vorrangig sollten folgende Investitionen gesichert werden:
 - * Straßensanierungsmaßnahmen gemäß Förderprogramm „städtebauliche Sanierung im ländlichen Raum“
 - * Maßnahmen zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur
- (3) Das Förderprogramm „Städtebauliche Sanierung im ländlichen Raum“ für die Ortschaft Wippra wird nach den finanziellen Möglichkeiten im Sinne von § 10 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 fortgeführt.

§ 11 Gemeindebedienstete

- (1) Die Übernahme der Arbeiter und Angestellten der einzugliedernden Gemeinde Wippra (Anlage 2) erfolgt nach den Bestimmungen des § 73 a GO LSA.
- (2) Die einzugliedernde Gemeinde wird ohne Abstimmung mit der Stadt Sangerhausen von Inkrafttreten des Grundsatzbeschlusses zur Eingliederung vom 10.11.2005 bis zum Zeitpunkt der Eingliederung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, vornehmen.

§ 12 Grundschule/Kindertagesstätte

- (1) Die vorhandenen Schulstandorte ergeben sich aus dem genehmigten Schulentwicklungsplan des Landkreises Mansfelder Land. Die Stadt Sangerhausen wird in Stellungnahmen zur Schulentwicklungsplanung darauf hinwirken, dass der Grundschulstandort im Rahmen der Maßgabe des Schulgesetzes LSA erhalten bleibt. Es soll darauf hingewirkt werden, den jetzigen Schuleinzugsbereich beizubehalten.
- (2) Die Stadt Sangerhausen sichert zu, dass der Anspruch auf Kinderbetreuung in der Ortschaft Wippra im Rahmen der landesrechtlichen Bestimmungen gewährleistet wird.

§ 13 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der Stadt Sangerhausen obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der derzeit gültigen Fassung.

- (2) Die freiwillige Feuerwehr der einzugliedernden Gemeinde Wippra besteht als Ortsfeuerwehr der Ortschaft Wippra fort.
- (3) Der bisherige Gemeindegewehrleiter wird der Ortswehrleiter der Ortschaft Wippra.
- (4) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wippra bleibt im Ortsteil Wippra als gesonderter Löschbezirk der Stadt Sangerhausen erhalten. Dabei wird sie entsprechend der personellen, ausbildungsseitigen und technischen Leistungsfähigkeit zum Einsatz gebracht und fortentwickelt.

§ 14 Interessenvertretung der Ortschaft im Stadtrat

- (1) Der Ortsbürgermeister kann an den Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen (vgl. § 88 (4) GO LSA). Darüber hinaus können alle anderen Mitglieder des Ortschaftsrates, allerdings ohne beratende Stimme, an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, auch im geschlossenen Teil, teilnehmen.
- (2) Bis zur Neuwahl des Stadtrates, zu der nach der Eingliederung die Bürger der einzugliedernden Gemeinde Wippra nach den gesetzlichen Vorschriften aktives und passives Wahlrecht haben, sind Beschlüsse, die Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 zum Gegenstand haben, im Benehmen mit dem Ortschaftsrat des Ortsteils Wippra zu fassen.

§ 15 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.

- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder zukünftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörden und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich seiner Genehmigung in den Amtsblättern der Landkreise Sangerhausen und Mansfelder Land – zum 01.01.2008 in Kraft.

Sangerhausen, 30.11.2006 Wippra, 30.11.2006




F.-D. Kupfernagel
Oberbürgermeister

- Stadt Sangerhausen -




A. Wüstemann
Bürgermeister

- Gemeinde Wippra -

Anlage 1

Fortgeltendes Ortsrecht der Gemeinde Wippra

Beschluss-Nr.	Titel
44-12/91	Gebührensatzung über die Erhebung von Kostensätzen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wippra außerhalb der zu erfüllenden Pflichten vom 04.04.1991
49-14/91	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte (Marktgebührenordnung) vom 30.05.1991
120-28/92	Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wippra vom 09.07.1992
43-7/95	Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgaben in der Gemeinde Wippra vom 14.02.1995
177-22/96	Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Wippra vom 02.05.1996
177a-22/96	Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Wippra vom 02.05.1996
297-39/97	Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen Gemeindefußstraßen und Ortsdurchfahrten vom 29.05.1997
298-39/97	Sondernutzungsgebührensatzung vom 29.05.1997
422-58/98	Friedhofssatzung der Gemeinde Wippra vom 14.09.1998
423-58/98	Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Wippra vom 14.09.1998
23-5/99	Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Wippra vom 30.09.1999
84-14/2000	Gebührenordnung für das Heimatmuseum Wippra vom 12.05.2000
119-20/2000	Hundsteuersatzung der Gemeinde Wippra vom 14.09.2000
262-43/2002	Satzung der Gemeinde Wippra über die Erhebung von Beiträgen zur Umlegung des Flächenbeitrages des Unterhaltungsverbandes „Wipper/Weida“ vom 23.05.2002
310-51/2003	Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Wippra vom 30.01.2003
343-58/2003	Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung „Lustige Spatzen“ der Gemeinde Wippra vom 01.07.2003
364-62/2003	Satzung über die Entsorgung von Abwässern aus Grundstücksentwässerungsanlagen (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) vom 13.11.2003
43-10/2005	Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Wippra vom 27.01.2005

Anlage 2

Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Sangerhausen und der Gemeinde Wippra

Name	Tätigkeit	Beschäftigt seit
Franke, Marianne	Erzieherin	12.07.1983
Götz, Margit	Erzieherin	01.09.1977
Schröder, Kerstin	Erzieherin (ab 01.06.06, Leiterin Kita)	01.09.1978
Triloff, Petra	Erzieherin	01.11.1986
Reinhardt, Christine	Erzieherin	01.08.1977
Krüger, Susanne	Erzieherin	01.09.1988
Röthling, Annerose	Leiterin Kita (ATZ ab 01.12.03 – 30.11.2008)	01.09.1982
Liebing, Bernd	Gemeindearbeiter	01.02.1981
Zanner, Günther	Gemeindearbeiter (Vorarbeiter)	17.04.1989
Steckel, Klaus	Gemeindearbeiter	26.09.2001
Raddatz, Roswitha	Reinigungskraft (geringfügig beschäftigt)	17.07.1995
Lautenschläger, Birgit	Schulsekretärin	15.07.1992

* zuzüglich Verwaltungspersonal aus der VG Wipper-Eine im Ergebnis der Auseinandersetzungsvereinbarung wegen Ausscheidens der Gemeinde Wippra

Landesverwaltungsamt • Postfach 20 02 56 • 06003 Halle (Saale)

Stadt Sangerhausen
 Der Oberbürgermeister
 Markt 1
 06513 Sangerhausen
 nachrichtlich: Landkreis Sangerhausen

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
 Kommunale Wirtschaft
 und Finanzen

Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Sangerhausen und der Gemeinde Wippra

Halle, 18. Jun. 2007

Ihr Zeichen: 10 Schu-Ho 30.11.2006
 Mein Zeichen: 305.1.2-01481 sgh-08

Auf Antrag der Stadt Sangerhausen und der Gemeinde Wippra ergeht folgender

Bescheid:

1. Die Gebietsänderungsvereinbarung zur Eingemeindung der Gemeinde Wippra in die Stadt Sangerhausen zum 01.01.2008 wird genehmigt.
2. § 8 Abs. 2 der Vereinbarung wird von der Genehmigung ausgenommen.
3. § 14 Abs. 1 Satz 2 der Vereinbarung wird von der Genehmigung ausgenommen.
4. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Bearbeitet von:
 Frau Zängler
 Bettina.Zaengler@
 lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1357
 Fax: (0345) 514-1414

Begründung:

Zu 1.)
 Mit Bericht vom 30.11.2006 legte die Stadt Sangerhausen den Gebietsänderungsvertrag zur Eingliederung der Gemeinde Wippra in die Stadt Sangerhausen vor und beantragte dessen Genehmigung.

Die Beschlüsse liegen wie folgt vor:

Stadt Sangerhausen	Beschluss-Nr.:	11-27/06	vom 11.05.2006
Gemeinde Wippra	Beschluss-Nr.:	125-26/2006	vom 12.10.2006.

Hauptsitz:
 Willy-Lohmann-Straße 7
 06114 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
 Fax: (0345) 514-1444
 Poststelle@
 lvwa.sachsen-anhalt.de

Die gesetzliche Pflicht zur Anhörung der Bürger, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen, wurde erfüllt. Die Bürgeranhörung gem. § 17 Abs. 1 GO LSA fand am 18.12.2005 mit dem Ergebnis statt, dass die Mehrheit der wahlberechtigten Bürger für die Eingliederung der Gemeinde Wippra in die Stadt Sangerhausen votiert haben.

Gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA können Gemeindegrenzen durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde geändert werden. Sind davon Gemeindegrenzen betroffen, die zugleich Kreisgrenzen sind, obliegt die Genehmigung der oberen Kommunalaufsichtsbehörde. Vorliegend soll die Gemeinde Wippra in die Stadt Sangerhausen eingemeindet werden. Die Gemeinde Wippra gehört gegenwärtig zum Landkreis Mansfelder Land, die Stadt Sangerhausen zum Landkreis Sangerhausen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit der oberen Kommunalaufsichtsbehörde. Zudem haben in derartigen Fällen die betroffenen Landkreise der Gebietsänderung zuzustimmen und die Kreiszugehörigkeit einvernehmlich zu regeln (§ 17 Abs. 1 Satz 4 GO LSA).

Da vorliegend die Gebietsänderung zum 01.01.2008 in Kraft treten soll, mithin nach der zum 01.07.2007 stattfindenden Kreisneugliederung, in deren Ergebnis die Beteiligten beide dem neu zu bildenden Landkreis Mansfeld-Südharz angehören werden, kann vorliegend auf die Zustimmung der beiden Kreistage verzichtet werden.

Die formelle Prüfung hat ergeben, dass die Beschlüsse ordnungsgemäß zustande gekommen sind.

Mit Ausnahme der unter den Tenorpunkten 2. und 3. genannten Regelungen ist die Vereinbarung materiell-rechtlich nicht zu beanstanden, so dass die Genehmigung mit Wirkung zum 01.01.2008 erteilt werden kann.

Zu 2.)
 Gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA obliegt die ausschließliche Verfügungsgewalt über Einnahmen dem Stadtrat der Stadt Sangerhausen, in deren Haushaltsplan die Mittel insgesamt aufzunehmen sind. Die in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen sind von der Übertragung ausgeschlossen. Dies resultiert aus der Tatsache, dass mit der Haushaltssatzung die finanziellen Möglichkeiten der Stadt festgelegt werden. Dem kommt eine hervorgehobene kommunalpolitische Bedeutung zu, so dass die ausschließliche Zuständigkeit des Stadtrates gesetzlich normiert worden ist. Zudem ist im § 16 GemHVO der Grundsatz der Gesamtdeckung geregelt, wonach die Einnahmen des Vermögenshaushaltes insgesamt zur Deckung der Ausgaben des Vermögenshaushaltes dienen (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO). Der Einsatz bestimmter Mittel nur in einem Teil der Stadt aufgrund eines Gebietsänderungsvertrages verstößt daher gegen § 44 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA und § 16 GemHVO. Hierfür ist vielmehr ein Beschluss des Stadtrates im Rahmen der Haushaltsplanung notwendig.

§ 8 Abs. 2 ist aus vorgenanntem Grund von der Genehmigung auszunehmen. Ein Beitrittsbeschluss ist nicht erforderlich, da es sich um den Ausschluss einer gesetzeswidrigen Regelung handelt.

Zu 3.)
 Gemäß § 50 Abs. 2 GO LSA ist die Öffentlichkeit von Sitzungen auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner, insbesondere bei Personalangelegenheiten, Ausübung des Vorkaufsrechts, Grundstücksangelegenheiten und Vergabeneitscheidungen, dies erfordern. Bei Vorlage der Voraussetzungen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

Eine Teilnahme des gesamten Ortschaftsrates auch an nichtöffentlichen Sitzungen sieht die GO LSA nicht vor. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift, die Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen zur Wahrung der Interessen

Internet:
 www.landesverwaltungsamt.
 sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
 formlose Mitteilungen
 ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Dessau
 Deutsche Bundesbank
 Filiale Magdeburg
 BLZ 810 000 00
 Konto 810 015 00

Einzelner auf ein Mindestmaß zu beschränken, ist die Teilnahme über die Regelungen in der GO LSA hinaus nicht auf weitere Personen ausdehnbar. § 14 Abs. 1 Satz 2 ist von der Genehmigung auszunehmen. Ein Beitrittsbeschluss ist nicht erforderlich, da es sich um den Ausschluss einer gesetzeswidrigen Regelung handelt.

Zu 4.)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Hinweise:

1. Zu § 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Vereinbarung ergeht der Hinweis, dass die Hauptsatzung entsprechend den getroffenen Regelungen anzupassen ist.
2. Zu dem in § 4 Abs. 2 der Vereinbarung geregelten Anhörungsrecht des Ortschaftsrates wird der Hinweis erteilt, dass das Anhörungsrecht gemäß § 87 Abs. 1 GO LSA ausschließlich auf wichtige Angelegenheiten beschränkt ist.
3. § 5 Abs. 4 des Gebietsänderungsvertrages ist dahingehend auszulegen, dass die Einrichtung eines Bürgerbüros zwar dem Bürgermeister der Einheitsgemeinde als Aufgabe der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung gem. § 63 Abs. 1 GO LSA obliegt und somit dessen Zuständigkeit auch durch einen Gebietsänderungsvertrag nicht abgedungen werden kann. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass dem Oberbürgermeister der Stadt Sangerhausen die Regelungen des Gebietsänderungsvertrages bekannt sind und er damit übereinstimmt.
4. § 10 Abs. 2 des Vertrages wird dahingehend ausgelegt, dass Zusicherungen zu den jeweiligen Investitionen nur vor dem Hindergrund des Haushaltsausgleiches gem. § 90 Abs. 3 GO LSA Bestand haben können.
5. Zu § 17 der Vereinbarung wird klarstellend darauf hingewiesen, dass die Genehmigung durch die obere Kommunalaufsichtsbehörde erteilt wird, da die Stadt Sangerhausen und die Gemeinde Wippra zum Genehmigungszeitpunkt verschiedenen Landkreisen angehören.

Im Auftrag



Anmerkung des Landkreises Mansfeld-Südharz: Ein gleich lautender Bescheid ist an die Gemeinde Wippra ergangen.

Verordnung über das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz

Aufgrund des § 27 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert am 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819) in Verbindung mit der Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (GartAbfVO) vom 25. Mai 1993 (GVBl. LSA 1993 S. 262) wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Pflanzliche Gartenabfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken im Landkreis Mansfeld-Südharz anfallen, trocken und nicht kompostierbar sind, können in der Zeit vom 01. März bis zum 30. April und vom 01. September bis zum 30. Oktober jeweils werktags in der Zeit von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr verbrannt werden. Das Verbrennen aus phytosanitären Gründen (bei Befall durch Schädlinge oder Pflanzenerkrankungen allgemeiner Art) außerhalb der angeführten Zeiten ist gesondert beim Umweltamt des Landkreises Mansfeld-Südharz zu beantragen. Eine solche Ausnahme genehmigung zum Verbrennen aus phytosanitären Gründen kann nur dann erteilt werden, wenn vom zuständigen Pflanzenschutzamt eine entsprechende Empfehlung bzw. Anordnung zur Beseitigung erkrankter Pflanzen oder Pflanzenteile oder zur Bekämpfung von Schädlingen vorliegt.

§ 2 Einschränkungen und Vorschriften

1. Pflanzliche Abfälle dürfen nur auf den Grundstücken verbrannt werden, auf denen sie anfallen oder in deren unmittelbarer Nähe. Ist das nicht möglich, muss die Erlaubnis des Rechtsträgers / Eigentümers der beanspruchten Fläche eingeholt werden.
2. Bei langanhaltender Trockenheit, bei starkem Wind sowie bei Regen ist das Verbrennen verboten.
3. Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen oder anderen umweltschädlichen Stoffen entfacht oder unterhalten werden.
4. Der Verbrennungsvorgang ist von einer geschäftsfähigen Person zu beaufsichtigen und so zu steuern, dass das Feuer unter Kontrolle bleibt und zu jeder Zeit gelöscht werden kann.

5. Durch den entstehenden Rauch dürfen der Straßenverkehr nicht behindert und die Nachbarn bzw. Anlieger nicht belästigt werden.
6. Gefährbringender Funkenflug darf nicht entstehen.
7. Von Gebäuden und Gartenlauben ist beim Verbrennen von Gartenabfällen ein Mindestabstand von 10 Metern einzuhalten, von Krankeneinrichtungen und Kliniken ein Mindestabstand von 300 Metern.
8. Beim Verlassen der Feuerstelle müssen Glut und Feuer erloschen sein.
9. Sollte das zu verbrennende Material auf Haufen gelagert worden sein, so muss vor dem Abbrennen eine Umsetzung der Haufen wegen der dort schutzsuchenden Tiere erfolgen.
10. Außerhalb der im § 1 festgelegten Zeiten ist jegliches Verbrennen pflanzlicher Abfälle verboten.

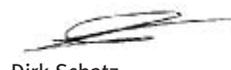
§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die vorstehenden §§ 1 und 2 der Verordnung über das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz verstößt. Dabei können die Ordnungswidrigkeiten gemäß § 61 Absätze 1 und 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW- / AbfG) mit einer Geldbuße von bis zu 10 000, 00 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen über das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen der Landkreise Mansfelder Land und Sangerhausen außer Kraft.

Sangerhausen, 19. Juli 2007



Dirk Schatz
Landrat



Siegel

Landkreis Mansfeld-Südharz

Der Landrat

Landkreis Mansfeld-Südharz · Postfach 35 · 06511 Sangerhausen

Gemeinde Berga
Bürgermeisterin Frau Schneeberg
über die Verwaltungsgemeinschaft „Goldene Aue“
Lange Straße 8
06537 Kelbra (Kyffhäuser)

02.08.2007

Genehmigung des Wappens sowie der Flagge der Gemeinde Berga

Sehr geehrte Frau Schneeberg,

gemäß § 14 Absatz 2, Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl.LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl.LSA S. 522) ergeht gegenüber der Gemeinde Berga folgende Genehmigung:

1. Die Gemeinde Berga ist berechtigt zur Führung des nachfolgend beschriebenen Wappens:
„In Gold allesamt aus einem grünen Berg wachsend eine grüne Linde, begleitet von vorn einem roten Kugelhochkreuz, und hinten einem gemauerten, spitzbedachten roten Turm mit pfahlweise 2 goldenen Fenstern.“
2. Die Farben der Gemeinde sind - abgeleitet von der Farbe des Hauptwappenmotivs und der Tinktur des Schildes - Grün/Gold (Gelb).
3. Die Flagge ist grün-gelb (1:1) gestreift und mittig mit dem Gemeindegewappen belegt - bei der Längsform mit senkrecht verlaufenden Streifen und bei der Querform mit waagrecht verlaufenden Streifen.
4. Die Genehmigung ergeht gemäß § 2 (1) Ziffer 1 VwKostG LSA kostenfrei.

Begründung:

Gemäß § 14 Absatz 2, Satz 1 GO LSA bedarf die Annahme neuer Wappen und Flaggen oder ihre Änderung der Genehmigung des Landkreises. Nach Absatz 3 führt die Gemeinde ein Dienstsiegel. Ist sie zur Führung eines Wappens berechtigt, führt sie dieses in ihrem Dienstsiegel.

Die Gemeinde Berga führt zur Zeit kein Wappen, sie führt ein Dienstsiegel mit Bild, dessen Führung auf der Grundlage des RdErl. des Mi vom 09.12.1992 zur Anfertigung und Führung von Dienstsiegeln durch das Landesverwaltungsamt mit Schreiben vom 16.10.2000 bestätigt wurde.

Mit Schreiben vom 30.07.2007 beantragte die Verwaltungsgemeinschaft „Goldene Aue“ namens und im Auftrag der Gemeinde Berga die Genehmigung eines neuen Wappens sowie einer entsprechenden Flagge beim Landkreis als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 14 Absatz 2, Satz 1 GO LSA. Mit dem Antrag wurde neben einer entsprechenden farbigen Zeichnung des Wappenentwurfes auch die heraldische Beschreibung, die historische Begründung, die Stellungnahme des Landeshauptarchivs vom 27.07.2007 sowie ein beglaubigter Beschluss des Gemeinderates über das neue Wappen sowie die Flagge vorgelegt.

Die Genehmigung des vorgelegten Wappens sowie der Flagge (sowohl in senkrechter als auch in waagrechtlicher Form) ist zu erteilen, da die Grundsätze der Gestaltung von Wappen sowie die Grundsätze der Gestaltung von Flaggen gemäß Nr. 3. und 4. des RdErl. des MI vom 18.07.2007 -31.13-10024 zur Genehmigung der Wappen und Flaggen von Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaft und Landkreisen eingehalten wurden. Dieser Runderlass ersetzt den RdErl. des MI vom 05.12.1992.

Der vorgelegte Wappenentwurf entspricht in seiner äußeren Form und Anlage den Regeln der Wappenkunde, die künstlerische Ausgestaltung den Regeln der Heraldik.

Die dargestellten Symbole nehmen Bezug auf geschichtliche Vorgänge und Besonderheiten der Gemeinde Berga, die unverwechselbar zum Ortsbild gehören. Die Gemeinde hat im bei der Anfertigung des neuen Wappenentwurfes die Beratung des Landeshauptarchivs genutzt, was zu begrüßen ist.

Zur Führung des Wappens ist ausschließlich die Gemeinde Berga berechtigt, dies schließt die Befugnis ein, das Wappen im Dienstsiegel, im Briefkopf, auf amtlichen Druckschriften und auf Amtsschildern zu verwenden.

Das neue Wappen sowie die Flagge der Gemeinde Berga erhalten Rechtsverbindlichkeit mit der öffentlichen Bekanntmachung des genehmigten Wappens sowie der Flagge, die im Amtsblatt des Landkreises erfolgt. Beiliegend reiche ich Ihnen ein beglaubigtes Exemplar der Wappenzeichnung zurück.

Das Landeshauptarchiv sowie das Landesverwaltungsamt erhalten ebenfalls ein beglaubigtes Exemplar der Wappenzeichnung, das Ministerium des Innern erhält eine Ablichtung des genehmigten Wappens, der Flagge, der Blasonierung und Begründung des Wappens als Beleg.

Ich weise Sie an dieser Stelle darauf hin, dass die Hauptsatzung der Gemeinde Berga unverzüglich an die neuen Hoheitszeichen anzupassen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22 in 06526 Sangerhausen, einzulegen.

Mit freundlichem Gruß

In Vertretung



Haase
Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

Wiederholungsbekanntmachung

Bekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes „Südharz“

Die **Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Südharz“** fasste in ihrer Sitzung am **02. 07. 2007** folgende Beschlüsse:

Beschluss über den Wirtschaftsplan 2007
Beschluss-Nr.: 1-35/07

Beschluss zum Vertrag Beseitigung von Havarien
Beschluss-Nr.: 2-35/07

Sangerhausen, 03. 07. 2007


A.-D. Karpf
Verbandsgeschäftsführer



Bekanntmachungen des Trinkwasserzweckverbandes „Südharz“

Trinkwasserzweckverband „Südharz“

Beschluss-Nr.: 1-36/07

Beschluss der 36. **Verbandsversammlung am 13.08.2007 zu TOP 8.1.**

Beschlussgegenstand: Beschluss über die Änderung der Verbandssatzung

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die **Verbandsversammlung** gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Die **Verbandsversammlung** des Trinkwasserzweckverbandes „Südharz“ beschließt die Änderung der Verbandssatzung wie nachfolgend aufgeführt:

3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des TZV „Südharz“

Artikel I – Sachliche Änderungen

1. § 6 wird wie folgt teilweise neu gefasst:

15. den Abschluss von Vergleichen, soweit deren Wert den Betrag von 5.000,00 € übersteigt,

17. die Niederschlagung von Forderungen und der Verzicht auf Ansprüche für Beträge über 5.000,00 € (jeweils im Einzelfall).

2. § 7 a Abs. 3 wird teilweise neu gefasst:

- Bei der Vorschrift betreffend den Abschluss von Vergleichen wird der Betrag „500,00 €“ durch den Betrag „5.000,00 €“ ersetzt.

Es werden weitere Spiegelstriche ergänzt:

- Niederschlagung und Verzicht auf Ansprüche bis zu einem Wert von 5.000,00 € (je Einzelforderung)
- Der Abschluss von Verträgen, die dem Vermögensplan zuzuordnen sind, bei Werten ab 150.000,00 € bis 250.000,00 € und der Abschluss von Verträgen, die dem Erfolgsplan zuzuordnen sind, mit einem Wert ab 75.000,00 € bis 100.000,00 €.

3. § 7 a Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Der **Verbandsausschuss** besteht aus dem Vorsitzenden der **Verbandsversammlung** als dem Ausschussvorsitzenden sowie dem Stellvertreter des Vorsitzenden der **Verbandsversammlung** (stellvertretender Ausschussvorsitzender). Des Weiteren ist der Vertreter der Stadt Sangerhausen als festes Ausschussmitglied gesetzt.

Darüber hinaus werden fünf weitere Mitglieder der **Verbandsversammlung** zu Vertretern im **Verbandsausschuss** aus der Mitte der **Verbandsversammlung** heraus bestimmt. Der **Verbandsgeschäftsführer** ist Mitglied des **Verbandsausschusses** mit beratender Stimme.

5. Änderung § 15

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen konstitutiv im

amtlichen Mitteilungsblatt für die Stadt Sangerhausen (Sangerhäuser Nachrichten). Informativ wird auf die Bekanntmachung hingewiesen in den Amtsblättern der Verwaltungsgemeinschaften, denen die Mitgliedsgemeinden angehören.

- (2) - Wirtschaftspläne sind mit dem Teil im amtlichen Mitteilungsblatt für die Stadt Sangerhausen (Sangerhäuser Nachrichten) bekannt zu machen, der die Festsetzungen
- des Gesamtbetrages der Einnahmen und Ausgaben des Erfolges- und Vermögensplanes
 - sowie der Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen
 - des Höchstbetrages der Kassenkredite
 - des Umlagebedarfs und der Verteilung der Umlage auf die einzelnen Verbandsmitglieder
- enthält. Der gesamte Wirtschaftsplan einschließlich des Erfolges- und Vermögensplanes sowie der Stellenübersicht ist an sieben Tagen in der Geschäftsstelle des Trinkwasserzweckverbandes „Südharz“, Lengefelder Straße 2, 06526 Sangerhausen, während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. In der Veröffentlichung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

- (3) Für Pläne, Karten und Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung oder einer Bekanntmachung gemäß Abs. 1 sind und sich wegen ihres Umfangs oder ihrer Größe nicht zur Veröffentlichung nach Abs. 1 eignen, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Auslegung in den Geschäftsräumen des Trinkwasserzweckverbandes. Die benannten Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten des Trinkwasserzweckverbandes
- | | | |
|------------|----------------|-----------------|
| Dienstag | 9.00–12.00 Uhr | 13.00–18.00 Uhr |
| Donnerstag | 9.00–12.00 Uhr | 13.00–15.00 Uhr |
| Freitag | 9.00–12.00 Uhr | |
- zur Einsicht aus.

- (4) Gegenstand sowie Ort, Zeit und Dauer der Auslegung sind in der in Abs. 1 vorgeschriebenen Form zu veröffentlichen.

- (5) Die Bekanntmachungen werden durch den **Verbandsgeschäftsführer** vorgenommen.

- (6) Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 715) in der derzeit geltenden Fassung. Das Schriftstück, das öffentlich zugestellt werden soll, oder die Benachrichtigung darüber wird im Schaukasten am Sitz des Hauses 1 ausgehängen. Die Dauer des Aushanges im genannten Schaukasten beträgt zwei Wochen.

Artikel II – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sangerhausen, den 13.08.2007


F.-D. Kupperhage
Verbandsgeschäftsführer

Dienstsiegel



Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 15.08.2007.


F.-D. Kupperhage
Verbandsgeschäftsführer

Dienstsiegel



Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes „Salza“

2. Änderung der ab 01.01.2006 geltenden Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Salza“

I. Sachliche Änderungen

§ 4, Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Abwasserzweckverband Salza hat das auf dem Gebiet der unter § 2 Absatz 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 9, 11, 13, 14, 17, 19, 21, 22 und 23 dieser Satzung aufgeführten Mitgliedsgemeinden anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser, ohne Straßenentwässerung im Sinne des § 150 Abs. 1 Wassergesetz LSA) einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers zu beseitigen, soweit nicht nach § 151 Absätze 2 bis 8 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind.
- (2) Der Abwasserzweckverband Salza hat das auf dem Gebiet der unter § 2 Absatz 1 Nr. 5, 6, 7, 8, 10, 12, 15, 16, 18 und 20 dieser Satzung aufgeführten Mitgliedsgemeinden anfallende Abwasser (Schmutzwasser) einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers zu beseitigen, soweit nicht nach § 151 Absätze 2 bis 8 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind.

§ 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Verbandsanlagen

- (1) Der Zweckverband erstellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Er übernimmt bestehende Anlagen und Einrichtungen sowie Grundstücke der Verbandsmitglieder, die von Verbandsanlagen in Anspruch genommen werden oder hierfür vorgesehen sind, soweit diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nach § 4 dieser Satzung erforderlich sind. Die Verbandsanlagen werden von ihm betrieben, unterhalten und je nach Bedarf erneuert oder erweitert. Die bestehenden und zu schaffenden Anlagen und Einrichtungen werden Eigentum des Verbandes.

§ 10 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden rechtzeitig unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung in der Zeitung „Wochenspiegel“ Ausgabe Halle und Umgebung, Ausgabe Mansfelder Land sowie in der Ausgabe Merseburg/Querfurt und Umgebung bekannt gemacht.

§ 12 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 12 Verbandsausschuss

- (1) Der Zweckverband bildet einen beschließenden Ausschuss (Ver-

bandsausschuss). Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsgeschäftsführer, dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, dem **Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung** und vier weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung. Die Wahl gilt jeweils für die Dauer der geltenden Wahlperiode der Verbandsversammlung. Die Ausschussmitglieder bleiben bis zur Konstituierung der Verbandsversammlung im Amt. Für jedes Verbandsausschussmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

§ 14 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 14 Einberufung und Beschlüsse des Verbandsausschusses

- (3) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind öffentlich und werden unter Bekanntgabe der Zeit, Ort und Tagesordnung in der Zeitung „Wochenspiegel“ **Ausgabe Halle und Umgebung**, Ausgabe Mansfelder Land sowie in der Ausgabe Merseburg/Querfurt und Umgebung bekannt gemacht. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner dies erfordern. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit, oder wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung des Verbandsausschusses bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner entgegenstehen.

§ 17, Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 17 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (3) Auf das Prüfungswesen finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) entsprechend Anwendung. Die Verbandsversammlung soll dem Rechnungsprüfungsamt einen externen Wirtschaftsprüfer vorschlagen. Das zuständige Rechnungsprüfungsamt ist das Rechnungsprüfungsamt des **Landkreises Saalekreis**.

§ 22, Absätze 1, 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

§ 22 Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen in dem Amtsblatt des **Landkreises Saalekreis mit der Bezeichnung „Amtsblatt für den Landkreis Saalekreis“**. **Informatorische**

Hinweise auf die Veröffentlichung erfolgen in der Zeitung „Wochenspiegel“, Ausgabe Mansfelder Land.

- (2) Der Wirtschaftsplan des Abwasserzweckverbandes Salza wird abweichend von Absatz 1 durch Auslegung öffentlich bekannt gemacht. Der Hinweis auf die Auslegung erfolgt unter Angabe des Ortes und der Dauer **entsprechend den Regelungen Absatz 1**. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen.

Wirtschaftspläne sind mit dem Teil bekannt zu machen, der die Festsetzungen

- des Gesamtbetrages der Einnahmen und Ausgaben des Erfolgs- und Vermögensplanes sowie der Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen
- des Höchstbetrages der Kassenkredite
- des Umlagebedarfs und der Verteilung der Umlage auf die einzelnen Verbandsmitglieder enthält.

Der gesamte Wirtschaftsplan einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplanes sowie der Stellenübersicht ist an 2 Wochen im Dienstgebäude des AZV „Salza“, Friedrich-Henze-Straße 96, 06179 Teutschenthal an nachfolgenden Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. In der Veröffentlichung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Öffnungszeiten:

Mo, Mi, Do: 09.00-12.00 Uhr, 13.00-15.00 Uhr
 Di: 09.00-12.00 Uhr, 13.00-18.00 Uhr
 Fr: 09.00-12.00 Uhr

Für Pläne, Karten und Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung oder einer Bekanntmachung gemäß Absatz 1 sind und sich wegen ihres Umfangs oder ihrer Größe nicht zur Veröffentlichung nach Abs. 1 eignen, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des AZV „Salza“, Friedrich-Henze-Straße 96, 06179 Teutschenthal zu den vorgenannten Öffnungszeiten.

- (3) Die Bekanntmachungen der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses werden rechtzeitig, in der Regel minde-

stens 7 Tage vor der jeweiligen Sitzung, unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung in der Zeitung „Wochenspiegel“ Ausgabe Halle und Umgebung, Ausgabe Mansfelder Land sowie in der Ausgabe Merseburg/Querfurt und Umgebung bekannt gemacht.

II. Inkrafttreten

Die 2. Änderung der ab 01.01.2006 geltenden Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Teutschenthal, d. 01.10.2007



Bankwitz
Verbandsgeschäftsführer



-Siegel-

Die 2. Änderung der ab 01.01.2006 geltenden Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Salza“, ausgefertigt am 01.10.2007 wurde durch die Kommunalaufsicht des LK Saalekreis am 28.09.2007 unter dem AZ:15 11 03-308 we genehmigt.

Bekanntmachung der Jahresrechnung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz für das Haushaltsjahr 2006

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz (RegPLGHarz) hat gemäß § 108a Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), in Verbindung mit dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 26.02.1998, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.11.2006 (GVBl. LSA, S. 522) in ihrer Sitzung am 26.07.2007 mit Beschluss-Nr. 03-RV02/2007 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 bestätigt und dem Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft die Entlastung erteilt.

Gemäß § 108a Abs. 3 der GO LSA wird die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht sowie der o. g. Beschluss der Regionalversammlung vom Tage der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Geschäftsstelle der

Regionalen Planungsgemeinschaft Harz, Am Schiffbleek 3, in 06484 Quedlinburg zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Quedlinburg, den 27.08.2007



gez. Dr. Michael Ermrich
Vorsitzender der Planungsgemeinschaft

Anzeige

Jetzt lohnt sich der Küchenkauf!

Wenn nicht jetzt, wann dann?

Die Küche ist das Herz des Hauses, ein zentraler Punkt mit vielfältigen Funktionen. Hier wird nicht nur gekocht und gegessen. Die Küche bietet Raum für Gespräche und gemütliche Runden, sie trägt zu mehr Lebensqualität in den eigenen vier Wänden bei.

Lebensgefühl pur ist die exklusive elementa-Küche.

Auf rund 600m² können Sie bei der Firma TEAM-project die attraktiven und außergewöhnlichen elementa-Küchen in Ihrer ganzen Vielfalt kennen lernen. Hier werden Ihnen Arbeitsabläufe, Materialien, Geräte und Zubehör umfassend erläutert und vorgeführt. Wir wollen, dass Sie die Küche bekommen, von der Sie geträumt haben und einen Service, mit dem Sie rundum zufrieden sind – von der millimetergenauen Planung über die pünktliche Lieferung und saubere Montage bis hin zur attraktiven Finanzierung. Wir sind erst dann zufrieden, wenn Sie es sind!

Ihr Fachhändler mit Format – für Küche und Bad! TEAM-project